

An das
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover
- Reisesache; 1., 5. oder 8. Zivilkammer-



Zeppelinstraße 7
30175 Hannover
Tel: 0511 - 451 256 4
Fax: 0511 - 451 256 5
E-Mail: kl.fall@fall.de

Hannover, 08.08.19

KLAGE

in Sachen

Herr Karl Toffel

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Klara Fall
Zeppelinstraße 7, 30175 Hannover

gegen

Family Hotels GmbH,

Auf-in-den-Urlaub Allee, 30625 Hannover,
vertreten durch die Geschäftsführer Erkan Alles, Claire Grube und Dennis Schläger

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Silie,
Beliner Allee 54, 30175 Hannover

wegen: Kündigung, Schadensersatz

vorläufiger Streitwert: 11.963,48 €

Unter Versicherung meiner Vollmacht zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete und erhebe hiermit Klage mit folgenden

Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den um 100 % geminderten Reisepreis für die Tage vom 06.04.2019 bis zum 12.04.2019 i.H.v. 2.887,50 €; den Reisepreis für die Tage vom 12.04.2019 bis zum 20.04.2019, nach Kündigung, i.H.v. 4.555,98 € inklusive der Rückreisekosten von 361,98 €; insgesamt 7.443,48 €; zu erstatten.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den entstanden Schaden für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit in angemessener Höhe, zumindest jedoch 4.500 € zu ersetzen.
3. Gegen die Beklagte wird im Fall des § 331 III ZPO i.V.m. § 276 I 1, II ZPO ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung erlassen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist - notfalls gegen Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbar.

A. Streitgegenständliches Geschehen

1 Der Kläger buchte für sich und seine Kinder Tina Toffel und Torben Toffel bei der Beklagten einen Hotelaufenthalt in dem Bio Family Hotels Bergfreunde (Grüne Wiese 1, 83324 Ruhpolding) zum Preis von 6.737,50 €. Die Buchung wurde am 15.01.2019 um 16:30 Uhr durch die Beklagte bestätigt. Die Buchungsbestätigung enthielt einen Hinweis darauf, dass der Kläger sein Einverständnis mit den AGB der Beklagten erklärt habe. Zudem umfasste sie eine Anzeige über die Möglichkeit der Anreise mit einem Zug der BAHNFAHRT AG und eine Verlinkung zur Buchungsseite. Der Kläger buchte dort eine Hin- und Rückfahrt mit dem Zug zum Preis von 344,00 €. Die Zahlung wurde am 16.01.2019 um 15:30 Uhr durch die BAHNFAHRT AG per E-Mail bestätigt. Aus der Buchungsbestätigung geht hervor, dass die Kreditkartendaten des Klägers von der Beklagten übernommen wurden. Am 06.04.2019 traten der Kläger und seine Kinder die Reise an. Beim Check-In erhielt der Kläger 15 Seiten, auf denen er insgesamt sechs Mal unterschrieb, unter anderem ein als Schiedsvereinbarung bezeichnetes Dokument, bei welchem der Kläger davon ausging, es handele sich um eine Erklärung zur Datenschutzgrundverordnung.

Beweis:

1. Buchungsbestätigung der Beklagten vom 15.01.2019 [Blatt 3-6, 13-16]
2. AGB der Beklagten [Blatt 34, 35]
3. Online-Ticket der BAHNFAHRT AG vom 16.01.2019 [Blatt 17]
4. Schiedsvereinbarung [Blatt 37]
5. E-Mail-Verkehr zwischen dem Kläger und seiner Prozessbevollmächtigten vom 26.06.2019 - 01.07.2019 [Blatt 38-40]

2 Die Beklagte wirbt damit, dass das Hotel „mit dem einzigartigen Charme der bayrischen Alpen“ verzaubere, dass der Gast die „Ruhe der Berge“ genießen könne und damit, dass das Hotel Bergfreunde „die Seele und den starken Charakter der Chiemgauer Alpen mit natürlichem Flair und dem bekannten Family Hotels Gefühl“ vereine. Zudem wird auf der Internetseite angegeben, dass es einen „hauseigenen Pferdestall“ gibt. Darüber hinaus steht auf der Internetseite, dass es keine „Tiere im Gebäude“ gibt. Des Weiteren wird auf der Internetseite mit einer „allergikerfreundlichen Unterbringung“ geworben. Darüber hinaus wird auf der Internetseite angegeben, dass den Gast „kulinarische Besonderheiten

der Region“ erwarten. Zudem sind auf der Internetseite der Beklagten Fotos von dem Innen- und Außenbereich der Hotelanlage zu sehen. In der Reisebestätigung werden unter „Mahlzeiten“ die „abwechslungsreiche Buffets“ genannt.

Beweis:

1. Internetbeschreibung der Beklagten [Blatt 18, 19]

2. Reisebestätigung durch die Beklagte [Blatt 3,4]

3 Ein Alpaka war wiederholt in der Kinderdisco und es gab freilaufende Alpakas auf der gesamten Hotelanlage. Zudem wurden die Pferde des hauseigenen Pferdestalls durch Alpakas ersetzt. Der Hin- und Rückweg zu den Pferden betrug insgesamt 80 Minuten und war zu festen Zeiten eingeplant, wodurch der Ausflug insgesamt drei Stunden in Anspruch nahm. Die Speisen im Buffet bestanden zu 70% aus peruanischen und nicht aus bayrischen Speisen. Zudem bestanden auch Teile des Unterhaltungsprogramms aus peruanischen Programmpunkten. Die „peruanische Mottowoche“ fand in dem gesamten Gebiet in den Osterferien statt und wurde lediglich auf der Facebookseite des Ortes ausgeschrieben.

Beweis:

1. Nachricht vom 08.04.2019 des Klägers [Blatt 21 - 24]

2. Tagesprogramm des Bio Family Hotels Bergfreunde vom 08.04.2019 [Blatt 25]

4 Zudem litt der Sohn Torben Toffel an allergischen Reaktionen, welche durch die Alpakas verursacht wurden. Nach Absprache mit dem Hotelpersonal konnte der Kläger nur erreichen, dass die Alpakas nicht mehr in die Kinderdisco geholt wurden. Die Allergiesymptome von Torben Toffel legten sich jedoch nicht und brachen insbesondere nachts, während Torben Toffel der zimmereigenen Klimaanlage ausgesetzt war, aus. Am 08.04.2019 verfasste der Kläger eine Nachricht an die Beklagte, in welcher er sich über diese Zustände im Hotel beschwerte.

Beweis:

1. Nachricht vom 08.04.2019 des Klägers [Blatt 21 - 24]

2. Ärztliche Bescheinigung von Torben Toffel vom 11.04.2019 [Blatt 26]

5 Der Zeitungsartikel „Ärger mit der Klimaanlage im 5-Sterne Palast“ verweist auf die Häufung der Beschwerden diverser Hotelgäste aufgrund des Belüftungssystems. Im

Rahmen des Artikels wurde Herr Rainer C. Ment, der Inhaber des Klimaanlage-Unternehmens „Wir machen sie kalt“, welches für die Wartung der Klimaanlage zuständig war, befragt. In dem Interview berichtete Herr Ment, dass die Anlage des Hotels fragwürdig konzipiert sei. Es bedürfe nach Ansicht des Herrn Ment eines besonderen Filters, um sicher zu gehen, dass keine Allergene, Schadstoffe und andere Krankheitserreger aus den Stallungen in das Hauptgebäude gelangen. Herr Ment erläuterte, er hätte den Hotelier Ismir Schnuppe vor Beginn der Osterferien unter Anwesenheit des Anwalts Dr. Mark Aber auf die Gebotenheit eines Filters hingewiesen. Dies habe der Hotelier Ismir Schnuppe jedoch abgelehnt.

Beweis:

Traunsteiner-Tagesblatt-Artikel „Ärger mit der Klimaanlage im 5-Sterne Palast“ vom 24.04.2019 [Blatt 7, 27]

6 Rainer C. Ment tat bereits am 02.05.2019 Klara Fall sein Einverständnis für eine Befragung des Dr. Mark Aber kund. Am 31.05.2019 verstarb der Zeuge jedoch. Zudem wurde nach Absprache zwischen den Anwälten Peter Silie und Dr. Mark Aber im Zeitraum zwischen dem 20.05.2019 und dem 22.05.2019 eine Mandatsvereinbarung und Prozessvollmacht zwischen Herrn Dr. Mark Aber und der Beklagten in Sachen: Toffel ./ Family Hotels GmbH unterschrieben und das Datum 31.03.2019 eingetragen. Die letztgenannten Geschehnisse wurden diesseits bekannt, indem der Praktikant des Peter Silie, Hans Simpel, Kopien anscheinend interner Dokumente dem Kläger zukommen ließ.

Beweis:

1. Traueranzeige vom 05.06.2019 [Blatt 36]
2. Prozessvollmacht zwischen Herrn Dr. Mark Aber und der Beklagten vom 31.03.2019 [Blatt 32]
3. Mandatsvereinbarung zwischen Herrn Dr. Mark Aber und der Beklagten vom 31.03.2019 [Blatt 44]
4. E-Mail-Verkehr zwischen Herrn Dr. Mark Aber und Herrn Peter Silie vom 20.05.2019 – 22.05.2019 [Blatt 43]
5. E-Mail-Verkehr zwischen Frau Klara Fall und Herrn Rainer C. Ment am 02.05.2019 [Blatt 9-10]

6. E-Mail-Verkehr zwischen Hans Simpel, Isolde Maduschen und dem Kläger am 27.05.2019 [Blatt 41-42]

7 Die Beklagte bot dem Kläger am 10.04.2019 als Rückmeldung auf seine Nachricht eine „entspannende Überraschung“ im Wellness-Bereich der Beklagten an. Eine weitere Reaktion fand unter Verweis auf ein Online-Abhilfeformular nicht statt.

Beweis:

E-Mail der Beklagten vom 10.04.2019 [Blatt 20]

8 Der Kläger hat am 11.04.2019 mitgeteilt, dass er das von der Beklagten bereitgestellte Online-Formular nicht ausfüllen und mit seinen Kindern die vorzeitige Abreise antreten werde. Nach Aussage der Beklagten sei das Ausfüllen des Online-Formulars notwendig, um eine Mängelanzeige als Abhilfeverlangen zu verstehen.

Beweis:

E-Mail des Klägers vom 11.04.2019 [Blatt 20]

9 Am 12.04.2019 reiste der Kläger mit seinen Kindern mit einem Zug der BAHNFAHRT AG zu einem Preis von 361,98 € ab.

Beweis:

Online Ticket der BAHNFAHRT AG vom 11.04.2019 [Blatt 28]

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

1. Kein Prozesshindernis

10 Der Klage steht kein Prozesshindernis gem. § 1032 I ZPO entgegen, da die Schiedsvereinbarung gem. § 305c I BGB nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurde (a)), zumindest aber gem. § 307 I 1 BGB unwirksam ist (b)). Hilfsweise erkläre ich hiermit Namens und in Vollmacht meines Mandanten i.S.d. §§ 142 I, 123 I BGB die Anfechtung der Schiedsvereinbarung wegen arglistiger Täuschung.

a) Keine wirksame Einbeziehung gem. § 305c I BGB

11 Bei der Schiedsvereinbarung handelt es sich um AGB i.S.d. § 305 I 1 BGB. Sie ist für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und vom Verwender, der Beklagten, gestellt. Die verallgemeinernde Parteibezeichnung „Gast“ auf Verbraucherseite verdeutlicht, dass der Beklagten eine Mehrfachverwendungsabsicht vorlag.

12 Die Schiedsvereinbarung ist jedoch kein Vertragsbestandteil geworden, da es sich hierbei um eine überraschende Klausel i.S.d. § 305c I BGB handelt. Überraschend ist eine Klausel, wenn zwischen den Erwartungen des Kunden und dem Inhalt der Klausel eine Diskrepanz besteht und ihr ein Überrumpelungs- oder Übertölpelungseffekt innewohnt (BGHZ 100, 85; NJW 1990, 577; NJW-RR 2017, 501). Dabei kann eine Klausel bereits deshalb überraschend sein, weil sie einen ungewöhnlichen Zuschnitt hat oder an ungewöhnlicher Stelle erscheint (MüKo/Basedow, § 305c Rn. 26), wobei die Gesamtumstände des Vertragsschlusses zu berücksichtigen sind.

13 Die Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung erfolgte nach Vertragsschluss und nach Reiseantritt. Die Schiedsvereinbarung wurde dem Kläger erst nach seiner Ankunft im Hotel vorgelegt, noch bevor er seine Zimmer beziehen konnte. Regelmäßig sind Hotelgäste beim Check-In in Vorfreude auf das, was sie in ihrem Hotel erwarten wird, und mit mehrstündiger Anreise belastet, weniger aufmerksam. Dennoch wurde der Kläger beim Check-In mit insgesamt 15 verschiedenen Blättern konfrontiert, von denen sechs von ihm zu unterzeichnen waren. Die Unterlagen unterzeichnete er nicht in der Erwartung, substanziellen Änderungen an dem bereits abgeschlossenen Reisevertrag zuzustimmen; vielmehr ging er wie ein durchschnittlicher Reisender von bloßen Check-In-Formalitäten aus. Im Hinblick auf die konkrete Schiedsvereinbarung dachte der Kläger, mit seiner Unterschrift eine Einverständniserklärung zur Erhebung und

Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu erklären. Er wusste zu diesem Zeitpunkt nicht einmal, was eine Schiedsvereinbarung überhaupt darstellt, und musste auch nicht damit rechnen, zu einem solch späten Zeitpunkt mit einer Schiedsvereinbarung konfrontiert zu werden.

b) Unwirksamkeit gem. § 307 I 1 BGB

- 14 Sollte das Gericht zu der Auffassung gelangen, dass die Schiedsvereinbarung doch wirksam als AGB einbezogen worden sind, so ist diese gem. § 307 I 1 BGB unwirksam, da sie den Kläger entgegen der Gebote von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine Klausel ist grundsätzlich dann benachteiligend, wenn die Abweichung von dispositivem Recht Nachteile von einigem Gewicht für den Verwendungsgegner nach sich ziehen (OLG Hamm NJW 1981, 1049, 1050). Unangemessen ist die Benachteiligung dann, wenn Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchsetzen will, ohne dessen Interessen zu berücksichtigen oder ihm einen angemessenen Ausgleich zu gewähren (BGH NJW 2005, 1774; NJW 2010, 57, 58). Dabei kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmungen nicht klar und verständlich sind, § 307 I 2 BGB.

aa) Verstoß gegen das Transparenzgebot, § 307 I 2 BGB

- 15 Die Schiedsvereinbarung verstößt bereits gegen das Transparenzgebot gem. § 307 I 2 BGB und benachteiligt den Kläger dadurch in unangemessener Weise. Das Transparenzgebot verpflichtet den Verwender, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den AGB möglichst präzise, einfach und klar darzustellen (BGH NJW 2010, 3152, 3553). Dem Vertragspartner muss klar sein, was auf ihn zukommt (BAG NZA 2016, 487). Schiedsvereinbarungen im Besonderen bedürfen der ausdrücklichen Abrede, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien durch die Schiedsgerichte entschieden werden sollen (Kreindler/Schäfer/Wolf, Rn. 163). Bei Verbrauchern genügt dafür der alleinige Verweis auf eine Satzung oder Schiedsgerichtsordnung nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass sich aus der Urkunde selbst unmittelbar ergibt, dass nicht die staatlichen Gerichte, sondern ein Schiedsgericht über die Rechtsstreitigkeit entscheiden soll (Weihe, § 5, S. 159). Pauschalverweisungen sind (z.B. Bezugnahme auf AGB oder sonstige Vertragstexte) ohne Hinweis, dass die Schiedsgerichte entscheiden sollen, unwirksam (BayObLGZ 2000, 57).

16 Vorliegend verweist Abs. 1 der Schiedsvereinbarung auf die DIS-SchiedsgerichtsO als Regelungswerk, welche gem. § 1031 III ZPO durch Verweis Teil des Vertrages werden, und bestimmt, dass Streitigkeiten nach der DIS-SchiedsgerichtsO „endgültig entschieden“ werden. Weder benennt die Schiedsvereinbarung das zuständige Schiedsgericht, noch wird der Kläger darauf hingewiesen, dass der ordentliche Rechtsweg für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit der Beklagten ausgeschlossen ist. Der Kläger kann der Schiedsvereinbarung somit weder entnehmen, dass er sich mit ihrer Unterzeichnung der Möglichkeit begibt, im Streitfall die ordentlichen Gerichte anzurufen, noch kann er erkennen, an welches Schiedsgericht er sich stattdessen zu wenden hat. Überdies wird dadurch der § 1031 V 1 ZPO faktisch umgangen.

bb) Sonstige unangemessene Benachteiligung, § 307 I 1 BGB

17 Die Schiedsvereinbarung benachteiligt den Kläger aber auch aufgrund ihres Inhalts unangemessen i.S.d. § 307 I 1 BGB.

18 Eine unangemessene Benachteiligung ergibt sich im Rahmen der inhaltlichen Ausgestaltung aus der Bestimmung, dass die Streitigkeit nach billigem Ermessen entschieden werden kann. Nach Rechtsprechung des BGH sind Klauseln, die zur Billigkeitsentscheidung ermächtigen, nichtig, wenn sie darauf abzielen, die Anwendung zwingender Normen auf das Rechtsverhältnis der Parteien – insbesondere AGB – auszuschließen (BGHZ 29, 120, 125; BGHZ 115, 324, 328). Der Verbraucher müsste allerdings den Nachweis erbringen, dass der Verwender mit der Ermächtigung zur Billigkeitsentscheidung gerade die Nichtanwendung zwingender Vorschriften, die seinem Vertragspartner gedient hätten, durch das Schiedsgericht bezweckt hat (Weihe, § 7 S. 282).

19 Durch die Klausel des Abs. 2 der Schiedsvereinbarung wird zu einer Billigkeitsentscheidung ermächtigt, welche den treuwidrigen Zweck verfolgt, den Kläger von der Geltendmachung seiner Rechte abzuhalten. Denn es ist ihm gerade verwehrt, seine Verbraucherposition durch Berufen auf Vorschriften des Reiserechts zu stärken. So ermöglicht es die Ermächtigung zur Billigkeitsentscheidung, systematisch den zwingenden § 651y BGB zu umgehen.

20 Prinzipiell richtig ist, dass Entscheidungen von staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten gleiches Gewicht haben (§ 1055 ZPO) und das Schiedsgericht allein

entscheidungsbefugt ist (MüKo, ZPO, *Münch*, § 1029 Rn. 90). Eine wirksame Einbeziehung hätte allerdings zur Folge, dass allein das Schiedsgericht zuständig; da dieses jedoch eine Billigkeitsentscheidung treffen kann, wäre es bei der Beurteilung der Wirksamkeit der seine Zuständigkeit begründenden Schiedsvereinbarung nicht an den Prüfungsmaßstab der §§ 305 ff. gebunden. Faktisch würde es zu einer Umgehung des AGB-Rechts kommen, was ebenfalls eine unangemessene Benachteiligung des Klägers darstellt.

21 Abschließend ist anzuführen, dass die Schiedsvereinbarung im Lichte der EG-RL 93/13/EWG, Anhang Ziff. 1 lit. q missbräuchlich ist. Danach sind solche Klauseln dann missbräuchlich, wenn sie dem Verbraucher den Weg zu den ordentlichen Gerichten verwehren oder erschweren. Genau dies ist hier der Fall: Soweit die Klausel wirksamer Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien geworden wäre, wäre hierdurch der ordentliche Klageweg ausgeschlossen. Dies ist für einen Verbraucher gerade dadurch besonders nachteilig, dass ihm prozessuale Mittel der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor einem Schiedsgericht verwehrt sind. Dies gilt ganz besonders für die Möglichkeit zur Streitverkündung, die gegenüber einem Dritten, der nicht Teil der Schiedsvereinbarung ist, ohne dessen Zustimmung nicht erfolgen kann (v. Westphalen/Thüsing *VertrR* und *AGB-Klauselwerke*, *Schiedsgerichtsklauseln*, Rn. 15). Gerade im vorliegenden Fall, in dem der Kläger im Falle einer Niederlage u.U. Ansprüche gegen den Klimaanlageinstallateur C. Ment geltend machen könnte, stellt dies eine unangemessene Benachteiligung des Klägers dar.

22 Vorliegend wäre es dem Kläger verwehrt, in einem Prozess vor dem Schiedsgericht gegenüber dem eventuell schadensersatzpflichtigen Herrn Ment (im Falle eines Regresses) den Streit zu verkünden.

c) Hilfsweise: Nichtigkeit wegen Anfechtung, § 142 I BGB

23 Die Schiedsvereinbarung war jedenfalls infolge Anfechtung gem. § 142 I BGB von Anfang an nichtig. Dem Kläger steht nämlich ein Anfechtungsrecht gem. § 123 I BGB zu, da er bei Abschluss der Schiedsvereinbarung arglistig über deren Inhalt getäuscht wurde. Arglistig ist eine Täuschung dann, wenn sie zur Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums bestimmt ist (BGH *NJW-RR* 2008, 258, 259). Die Täuschung kann durch positives Tun oder Unterlassen begangen werden und erfordert Vorsatz, allerdings keine Absicht (Palandt/*Ellenberger*, § 123 Rn. 2, 11). Es müssen Umstände, die für die

Willensbildung des anderen Teils offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind, ungefragt offenbart werden (BGH NJW-RR 2008, 258, 259).

- 24 Vorliegend hat der Hotelier Herr Ismir Schnuppe, welcher die Beklagte vertritt, den Kläger bei dessen Check-In mit 15 Dokumenten überhäuft. Dabei bezweckte der Hotelier, oder nahm zumindest billigend in Kauf, dass der Kläger nicht alle ihm dort vorgelegten Seiten durchlesen, aber dennoch unterzeichnen würde. Durch die hohe Anzahl der Dokumente konnte der Hotelier geschickt verdecken, dass der Kläger eine Schiedsvereinbarung unterzeichnete. Irrelevant ist insoweit, ob der maßgebliche Täuschungsakt in einem aktiven Tun oder im unterlassenen Hinweis auf die Bedeutung der Schiedsvereinbarung begründet ist. Denn aufgrund der Tragweite der Schiedsvereinbarung für die Möglichkeit des Klägers, im Streitfall Rechte aus dem Rechtsverhältnis mit der Beklagten geltend zu machen, hätte Herr Schnuppe zumindest besonders auf die Schiedsvereinbarung hinweisen müssen, was er jedoch unterließ.

2. Zuständigkeit des LG Hannovers

- 25 Das LG Hannover ist zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12 ff. GVG. Die sachliche Zuständigkeit aus §§ 23, 71 GVG. Eine ausnahmsweise Zuständigkeit des AG ergibt sich vorliegend auch nicht aus § 23 Nr. 2 b) GVG, weil es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsverhältnis nicht um einen Beherbergungsvertrag handelt. Dieser beinhaltet i.d.R. lediglich die Unterbringung des Gastes (MüKoBGB/*Henssler* BGB, § 701 Rn. 6). Vorliegend kann davon keine Rede sein, da mit der verbundenen Transportleistung über eine reine Beherbergung hinausgegangen wird.

- 26 Vielmehr handelt es sich um einen Pauschalreisevertrag i.S.d. § 651a I BGB. Ein solcher liegt gem. §§ 651a I, 651c I BGB vor, wenn ein Unternehmer mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit einem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen oder einen solchen vermittelt hat, wenn er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht (Nr. 1), und er den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an den anderen Unternehmer übermittelt (Nr. 2) und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird (Nr. 3).

- 27 Die Frist nach § 651c I Nr. 3 BGB beginnt nicht bereits mit dem Abschluss des Vertrages über die erste Reiseleistung, sondern erst mit der Bestätigung dieses Vertragsschlusses durch den Erstunternehmer (BeckOGK/*Alexander* BGB, § 651c Rn. 29). Dass auf die Bestätigung der Buchung abzustellen ist, ergibt sich auch aus Art. 3 Nr. 2 b) v) RL (EU) 2015/2302. Die Fristberechnung beginnt mit der vollen Stunde, die auf die Vertragsbestätigung für den ersten Vertrag folgt (Palandt/*Sprau*, § 651c Rn. 6).
- 28 Vorliegend sind alle Voraussetzungen erfüllt. Die Beklagte hat am 15.01.2019 mit dem Kläger mittels des Online-Buchungsverfahrens ihrer Internetseite einen Vertrag über die Beherbergung der Familie des Klägers nach § 651a III 1 Nr. 2 BGB geschlossen.
- 29 Die Voraussetzung des § 651c I Nr. 1 BGB liegt vor, weil auf derselben Internetseite wurde dem Kläger Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren der BAHNFAHRT AG ermöglicht. Überdies wurden die Tickets für die Zugfahrt der Familie des Klägers sowohl von Hannover nach Ruppolding als auch in umgekehrter Richtung gebucht. Dieser Vertrag stellt auch eine andere Art von Reiseleistung dar, namentlich die Beförderung von Personen nach § 651a III 1 Nr. 1 BGB.
- 30 Ebenfalls liegen die Voraussetzungen des § 651c I Nr. 2 BGB vor, weil sich aus den Online-Tickets der Bahnfahrt AG ergibt, dass alle Kreditkartendaten von der Beklagten übernommen wurden. Aus der E-Mail der Bahnfahrt AG vom 16.01.2019 ergibt sich zudem, dass auch der Name und die E-Mail des Klägers an die Bahnfahrt AG übermittelt worden ist.
- 31 Schließlich liegen auch die Voraussetzungen nach § 651c I Nr. 3 BGB vor, da der Vertrag über die Tickets für die Zugfahrt innerhalb von 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die Beherbergung zwischen dem Kläger und der Beklagten abgeschlossen wurde. Die Frist beginnt ab der Buchungsbestätigung vom 15.01.2019 um 17:00 Uhr, weil sie mit der vollen Stunde beginnt, die auf die Buchungsbestätigung für den ersten Vertrag folgt. Die Buchungsbestätigung kam dem Kläger am 15.01.2019 um 16:30 Uhr zu. Die Frist endet somit 24 Stunden später, also am 16.01.2019 um 17:00 Uhr. Der zweite Vertrag über die Zugtickets wurde am 16.01.2019 um 15:30 Uhr abgeschlossen, als der Kläger auch die Online-Tickets und die E-Mail der Bestätigung des Vertrags erhalten hat.
- 32 Sollte die Gegenseite das Argument vorbringen, dass die Frist mit der Beendigung des Buchungsvorgangs am 15.01.2019 um 15:00 Uhr beginnt, ist einzuwenden, dass die

Fristberechnung mit der vollen Stunde beginnt, die auf die Vertragsbestätigung für den ersten Vertrag folgt. Das bedeutet, dass die Frist erst um 16:00 Uhr desselben Tages zu laufen beginnt, sodass die Frist am 16.01.2019 um 16:00 Uhr endet. Da der zweite Vertrag über die Zugtickets am 16.01.2019 um 15:30 Uhr abgeschlossen wurde, wurde auch in diesem Fall die Frist eingehalten.

II. Begründetheit des Antrags zu 1.

33 Die Klage ist begründet, da dem Kläger gegen die Beklagte ein Rückzahlungsanspruch i.H.v. 7.443,48 € zusteht. In Bezug auf die im Zeitraum vom 06.04.2019 bis 12.04.2019 von der Beklagten erbrachten Reiseleistungen ergibt sich ein solcher Rückzahlungsanspruch durch Minderung i.H.v. 2.887,50 € aus §§ 651i III Nr. 6, 651m I, II 1 BGB (1.). Im Hinblick auf die infolge des Reiseabbruchs nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen steht dem Kläger ein Rückzahlungsanspruch durch Kündigung i.H.v. 4.555,98 € gem. §§ 651i III Nr. 5, 651i II 2, 2. Hs. BGB (2.).

1. Anspruch aus §§ 651i III Nr. 6, 651m I, II 1 BGB

34 Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Zahlungen für die vom 6.4.2019 bis zum 12.04.2019 erbrachten Reiseleistungen i.H.v. 2.887,50 €.

a) Mangelhaftigkeit der Reiseleistung, § 651i II BGB

35 Die von der Beklagten erbrachte Reise war mangelhaft i.S.d. § 651i II BGB. Eine Pauschalreise ist mangelhaft, wenn die Ist- von der Soll-Beschaffenheit nachteilig abweicht (Palandt/*Sprau*, § 651i Rn. 7). Die Soll-Beschaffenheit ergibt sich aus der vereinbarten Beschaffenheit, hilfsweise aus der vertraglich vorausgesetzten oder der üblichen Beschaffenheit vgl. § 651i II BGB.

aa) Soll-Beschaffenheit

(1) Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien

36 Die Parteien haben teils ausdrücklich, teils konkludent umfassende Regelungen über die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Pauschalreise getroffen. Hierzu gehören neben der Unterbringung in einem allergikerfreundlichen Hotel ein hauseigener Pferdestall, ein tierfreier Innenbereich, eine Hotelanlage ohne freilaufende Tiere sowie der Alpencharakter der Reise und ein abwechslungsreiches Buffet.

37 Als Grundlage der vereinbarten Beschaffenheit gelten neben individuellen Vereinbarungen auch Internetseiten und Kataloge, durch deren Leistungsbeschreibungen

vorvertragliche Informationen in Text und Bild erteilt werden (LG Frankfurt a.M. MDR 1978, 1022; HK-BGB/*Staudinger* § 651i, Rn. 2). Die Leistungsbeschreibungen auf der Internetseite, durch welche vorvertragliche Informationen in Text und Bild erteilt werden, sind nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB (MüKoBGB/*Busche* BGB, § 133 Rn. 12) eines durchschnittlichen Reiseinteressenten (BGH NJW 2000, 1188, 1189) auszulegen. Zusätzlich kann sich die vereinbarte Beschaffenheit auch aus Informationen der Reisebestätigung ergeben. Indessen umfasst die Beschaffenheitsvereinbarung der Reise alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse und Beziehungen der Reise, die wegen ihrer Art und Dauer nach der Verkehrsauffassung für ihre Wertschätzung und Brauchbarkeit von Bedeutung sind (BeckOGK/*Sorge* BGB, § 651i Rn. 8).

38 Die Vereinbarung der allergikerfreundlichen Unterbringung ergibt sich aus der Internetseite der Beklagten, auf welcher das Hotel als eine allergikerfreundliche Unterbringung bezeichnet wird.

39 Zudem gehört der hauseigene Pferdestall ausdrücklich zur vereinbarten Beschaffenheit. Dieser ist auch auf einem Foto abgebildet, auf welchem Pferde im Pferdestall zu erkennen sind. Ein weiteres Foto bildet Reitaktivitäten auf einem Pferd ab. Darüber hinaus wirbt die Beklagte auf ihrer Internetseite mit dem bekannten Gefühl der Family Hotels.

40 Teil der vereinbarten Beschaffenheit ist auch der tierfreie Innenbereich und eine Hotelanlage ohne freilaufende Tiere. Die vereinbarte Beschaffenheit richtet sich vorliegend nach den Fotos und Aussagen, welche auf der Internetseite der Beklagten einzusehen sind. Den Angaben der Beklagten auf der Internetseite zufolge seien die Family Hotels frei von Tieren im Gebäude. Zudem zeigt das größte Foto der Internetseite Kühe, welche sich sichtbar auf einer Wiese in gewisser Entfernung von der Hotelanlage befinden. Auf einem anderen Foto sind Pferde im hauseigenen Pferdestall zu sehen.

41 Aus der Reisebestätigung ergibt sich, dass ein abwechslungsreiches Buffet geschuldet ist. Auf der Internetseite wirbt das Hotel damit, dass den Gast „kulinarische Besonderheiten der Region“ erwarten. Diese Aussage ist gestützt durch ein Foto der Internetseite, auf welchem ein Buffet mit landestypischen Speisen abgebildet ist.

42 Weiterhin gehört der Alpencharakter zur vereinbarten Beschaffenheit. Die Beklagte wirbt mit der Alpenatmosphäre und gibt insbesondere an, dass die Reisenden die Möglichkeit haben werden, die „Ruhe der Berge“ zu genießen. Zudem wird mit dem „einzigartigen

Charme der bayrischen Alpen“ geworben und damit, dass das Hotel Bergfreunde „die Seele und den starken Charakter der Chiemgauer Alpen mit natürlichem Flair (...)“ vereine. Dies wird komplettiert durch Fotos der Berge und Wiesen, welche eine idyllische Alpenatmosphäre vermitteln.

(2) Keine Modifikation der Soll-Beschaffenheit durch die Klausel § 8.1 der AGB

43 Der Umfang der Beschaffenheitsvereinbarung wird auch nicht durch die AGB der Beklagten modifiziert. Die Klausel § 8.1 der AGB sieht zwar vor, dass die Hotelzimmer die im Katalog beschriebene Beschaffenheit aufzuweisen haben. Diese Klausel verstößt gegen § 651y I BGB, da sie eine abweichende Vereinbarung zum Nachteil des Reisenden darstellt, indem sie von § 651i II 2 1 BGB abweicht. Nach § 651i II 2 BGB ist eine Pauschalreise dann frei von Reisemängeln ist, wenn die Pauschalreise die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Die vereinbarte Beschaffenheit kann nicht nur auf die Hotelzimmer beschränkt werden und kann sich außer aus Katalog, auch aus der Internetseite ergeben.

44 Weiterhin ist diese Klausel vor dem Hintergrund des § 307 II Nr. 1 BGB unwirksam, weil sie mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 651i II 1 BGB nicht zu vereinbaren ist. Zweifel bei der Auslegung von AGB gehen zu Lasten des Verwenders, § 305c II BGB. Der Grundgedanke des § 651i II 1 BGB ist es, den Begriff und die Rechtsqualität des Reisemangels zu bestimmen (BeckOGK BGB, § 651i Rn. 2). Mit diesem ist die Klausel nicht zu vereinbaren, da sich ein Vertragspartner, welcher sich auf die versprochenen Leistungen der Internetseite verlässt, nach der verbraucherfeindlichsten Auslegung der Klausel nicht auf die Beschaffenheitsvereinbarungen der Internetseite berufen könnte.

45 Selbst bei Annahme der Wirksamkeit der Klausel § 8.1 der AGB, führte diese aufgrund des Vorrangs der Individualabrede nach § 305b BGB nicht zur Modifizierung der Beschaffenheit.

bb) Abweichende Ist-Beschaffenheit aufgrund Allergikerunfreundlichkeit

46 Aufgrund der fehlenden Allergikerfreundlichkeit der Anlage besteht eine Abweichung der Ist- von der vereinbarten Soll-Beschaffenheit. Eine Abweichung ist zu bejahen, wenn die Leistungen ganz oder teilweise nicht, verspätet oder nicht in der gebotenen Art und Weise erbracht werden (Führich/*Staudinger*, §17 Rn. 9).

47 Wird eine allergikerfreundliche Unterbringung, wie vorliegend, Teil der vereinbarten Beschaffenheit, so schuldet der Leistungserbringer die Schaffung von Zuständen, durch welche die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Allergiesymptomen bei den Reisenden auf ein Minimum dezimiert wird (vgl. LG Freiburg BeckRS 2010, 10054). Der Kläger durfte danach erwarten, dass die Beklagte Zustände schafft, durch welche die Eintrittswahrscheinlichkeit von Symptomen minimiert wird.

(1) Einbringung von Alpakas

48 Vorliegend liefen Alpakas auf der gesamten Hotelanlage frei herum. Dies erhöht das Risiko von allergischen Reaktionen bei den Gästen, da diese haaren. Insbesondere stellen die Alpakas im Außenbereich des Restaurants und im Poolbereich einen Hygienemangel dar, weil die Tiere Haare verlieren und spucken.

(2) Fehlender Filter in der Klimaanlage

49 Weiterhin war der fehlende Filter in der Klimaanlage ein Umstand, der dazu beigetragen hat, dass das Hotel nicht allergikerfreundlich war. Das wird an mehreren Umständen erkennbar: Erstens verfügt der Kläger über ein Attest seines Sohnes, aus welchem hervorgeht, dass dieser an allergischen Reaktionen während des Aufenthalts in dem Family Hotel litt. In der Vergangenheit besuchte der Kläger bereits mehrfach Hotelanlagen der Beklagten, wobei es nie zum Eintritt von allergischen Reaktionen des Sohnes kam. Zweitens spricht der Kläger in der E-Mail vom 08.04.2019 davon, dass die allergische Reaktion erstmals wegen der Alpakas im Pferdestall verursacht wurden und sich in der Nacht bei eingeschalteter Klimaanlage verschlimmerte, wodurch erkennbar wird, dass besonders der fehlende Filter in der Klimaanlage für die Allergie des Torben verantwortlich war. Drittens geht aus dem Zeitungsartikel „Ärger mit der Klimaanlage im 5-Sterne Palast“ hervor, dass sich die Beschwerden aufgrund der nicht funktionstüchtigen Klimaanlage durch diverse Gäste häufen.

(a) Beweis durch den Zeugen Dr. Mark Aber

50 Des Weiteren kann der Zeuge Dr. Mark Aber (im Folgenden: „Zeuge“) die Mangelhaftigkeit belegen. Herr Schnuppe ist bei der Anlagenwartung durch Herrn Ment auf die Fehlerhaftigkeit in Bezug auf die Allergikerfreundlichkeit hingewiesen worden. Dies geschah im Beisein des Zeugen. Sollte er sich in der mündlichen Verhandlung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 I Nr. 6 ZPO berufen, entbehrt dies aus folgenden Gründen jedweder Grundlage:

51 Dem Zeugen steht kein Zeugnisverweigerungsrecht aus einem Mandantschaftsverhältnis zu Herrn Ment zu. Soweit durch ein solches Verhältnis ein Zeugnisverweigerungsrecht bestanden haben sollte, wurden es jedenfalls gem. § 385 II ZPO durch die Erklärung des Ment aufgehoben. Die Schweigepflichtbefreiung wurde wirksam der Prozessvertretung des Klägers mitgeteilt.

52 Darüber hinaus besteht auch kein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Mandantschaftsverhältnisses zur Beklagten gem. § 383 I Nr. 6 ZPO. Die Informationen wurden nicht vor Begründung eines Mandatsverhältnisses anvertraut ((aa)). Ein solches ist auch nicht wirksam geschlossen worden, weil es gem. §§ 43a IV BRAO, 3 BORA i.V.m. § 134 BGB ((bb)) sowie § 138 I BGB ((cc)) nichtig ist. Weiterhin sind die Informationen über die Klimaanlage nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht umfasst, weil sie ihm nicht „kraft [seines] Amtes, Standes oder Gewerbes“ anvertraut wurde ((dd)) und die Information öffentlich zugänglich war ((ee)).

(aa) Kein Anvertrauen durch die Beklagte, da Kenntniserlangung bereits vor Abschluss des Mandatsverhältnis am 20.05.2019

53 Dem Zeugen konnten die zu beweisenden Tatsachen nicht „kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes“ durch die Beklagte anvertraut werden, da zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung noch kein Mandatsverhältnis bestand. Nur Informationen, die dem Zeugen in einem solchen Rahmen zuteil geworden sind, werden durch § 383 I Nr. 6 ZPO geschützt (OLG Nürnberg BeckRS 2014, 18697 Rn. 13; MüKoZPO/Damrau ZPO § 383 Rn. 33). Dies gilt insbesondere, wenn dem Anwalt im Zuge seiner Tätigkeit Tatsachen über Personen bekannt werden, die zu diesem Zeitpunkt noch als Dritte anzusehen sind und erst später Geheimnisherren in einem Mandantschaftsverhältnis werden können (RGZ 67, 362, 365). Der Telos des Zeugnisverweigerungsrechts zielt auf den Schutz des anwaltlichen Vertrauensverhältnisses (RGZ 53, 40, 41; Stein/Jonas/Berger ZPO § 383 Rn. 28). Ein Vertrauensverhältnis kann im Falle der Rückdatierung bei dem Bekanntwerden noch nicht entstanden sein, es kann deshalb auch nicht nachträglich die Schutzbedürftigkeit aus einem Mandantschaftsverhältnis begründen.

54 Die Tatsache der Rückdatierung ergibt sich zweifelsfrei bereits aus der Mandatsvereinbarung und der Prozessvollmacht selbst, da beide auf den 31.03.2019 terminiert sind. Die Reise wurde erst am 06.04.2019 angetreten, sodass ein Rechtsstreit zwischen der Beklagten und dem Kläger frühestens mit Eintreffen des Abhilfeverlangens

bei der Beklagten am 08.04.2019 ersichtlich werden konnte. Beide vorbezeichneten Dokumente enthielten hingegen bereits eine wörtliche Festlegung auf die streitbeteiligten Personen.

55 Hieraus und aus der Korrespondenz zwischen dem Zeugen und der Prozessvertretung der Beklagten geht hervor, dass eine Rückdatierung zwischen dem 20.05.2019 und dem 22.05.2019 stattgefunden hat.

56 Sollte sich die Beklagtenseite auf ein Beweisverwertungsverbot berufen, so ist dies aus folgenden Gründen abzulehnen: der Beweis ist nicht rechtswidrig erlangt. Ein scheinbarer Verwertungsausschluss (E-Mail-Disclaimer), der mit der Nachricht versendet wurde, kann durch das einseitige Stellen ohne Einigung auf Geheimhaltung keine Wirkung entfalten (*Schmidl*, MMR 2005, 501, 507). Selbst ein rechtswidriges Erlangen stünde einer Verwertung nicht nach § 242 BGB entgegen (*Balthasar* JuS 2008, 35, 38; *Brinkmann* AcP 2006, 746). Die Gegenansicht verkennt die Trennung des materiellen Datenschutzrechts vom Zivilprozessrecht. Teilweise wird hingegen ausnahmsweise ein Verwertungsverbot bei grundrechtsverstoßender Beweiserlangung befürwortet (BVerfG BeckRS 2001, 22574; *Werner* NJW 1988, 993, 996; *Balthasar* JuS 2008, 35).

57 Der Kläger erhielt die E-Mail von Hans Simpel rechtmäßig, da er bewusst „in den cc gesetzt wurde“ und der vorgesehene Adressat ist. Der Disclaimer muss außer Acht bleiben (s.o.). Hilfsweise könnte auch ein rechtswidrig erlangter Beweis verwertet werden, jedenfalls da ein beweisverwertungsverbotsbegründender Grundrechtsverstoß mangels heimlichen Belauschens nicht vorliegt.

(bb) Nichtigkeit aufgrund § 43a IV BRAO, § 3 BORA i.V.m. § 134 BGB

58 Im Weiteren sind bereits die auf das Zustandekommen eines Mandantschaftsverhältnisses gerichteten Rechtsgeschäfte nichtig gem. §§ 43a IV BRAO, 3 BORA i.V.m. § 134 BGB, da sie gegen das Verbot verstoßen, widerstreitende Interessen zu vertreten (BGH NJW 2016, 2561; BGH NJW-RR 2017, 1459, Rn. 18). Der Zeuge hat den Tatbestand des § 43a IV BRAO, § 3 BORA erfüllt, indem er in der gleichen Rechtssache widerstreitende Interessen gleichzeitig vertrat.

59 Dieselbe Rechtssache ist jede Angelegenheit, die zwischen mehreren Beteiligten mit jedenfalls möglicherweise entgegenstehenden rechtlichen Interessen erledigt werden soll und einen sich zumindest teilweise zwischen den Beteiligten überschneidenden sachlich-rechtlichen Gehalt aufweist (BGHSt 52, 307; BGH NJW 2012, 3039 Rn. 7; *Henssler*

AnwBl 2018, 342, 344). Notwendig ist hierfür weder eine Identität des Verfahrens noch der Parteien (BGH NJW 1954, 726, 727; BGH NJW 2013, 1247 Rn. 7; AnwBl 2018, 342, 344). Die Rechtssache sind hier die Mängelgewähransprüche des Klägers (und etwaiger anderer Geschädigter), die sich aus der mangelhaften Klimaanlage ergeben und sich gegen die Beklagte richten. Unter Annahme der Wirksamkeit des § 11.2 der von der Beklagten gestellten AGB wären diese jedoch gegen Herrn Ment zu richten.

60 Der Zeuge hätte dieselben Schadensersatzansprüche sowohl in dem Interesse des Ment gegen die Beklagte als auch in dem Interesse der Beklagten gegen den Kläger (und andere Geschädigte) abzuwehren. Beide Seiten wären durch den Zeugen anwaltlich vertreten worden. Der Anspruch ergibt sich in beiden Fällen aus der gleichen Schädigung des Klägers (oder anderer) durch die fehlerbehaftete Klimaanlage.

61 Die vertretenen Interessen sind widerstreitend. Interesse ist das subjektiv empfundene und zielorientierte Bedürfnis oder Anliegen einer Partei. Widerstreitend sind sie, wenn sie sich nicht gleichen (Henssler/Prütting/Henssler § 43a BRAO Rn. 171; *Grunewald* ZEV 2006, 386). Entgegenstehende Interessen werden nach objektiven Gesichtspunkten bestimmt, die auch nach dem Eintritt des Todes unverändert bleiben (BGH NJW 2012, 3039 Rn. 12; *Wieczorek/Schütze/Ahrens* § 383 ZPO Rn. 66). Aus diesem Grund ist der Tod des Ment für den Interessenwiderstreit nicht ausschlaggebend. Dem Zeugen ist es nicht möglich, beide Interessen zu vertreten, da er je nach Perspektive und Verantwortlichkeitsverteilung die Anwendbarkeit des § 11.2 AGB bejahen bzw. verneinen müsste, um jeweils die andere Partei als richtige Anspruchsgegnerin des Klägers (oder anderer Geschädigter) erscheinen zu lassen. Auf die Unwirksamkeit der durch sie gestellten Klausel, die Schadensersatz gegen den Rainer C. Ment generell ausschließen würde, kann sich die Beklagtenseite nicht berufen, da sie als Verwenderin der AGB anzusehen ist (OLG Düsseldorf NJW-RR 2000, 279, 284; BGH NJW 1991, 353, 354; BT-Dr 7/5422 S. 6 zu § 9).

62 Auch das teilweise geforderte (Henssler/Prütting/Henssler § 43a BRAO, Rn. 196ff.) gleichzeitige Befassen mit beiden Interessen liegt vor. Das Mandatsverhältnis zwischen dem Zeugen und Rainer C. Ment bestand spätestens seit kurz vor Beginn der bayrischen Osterferien und dauert an, da in dem Zuge der Klärung der Ansprüche des Klägers auch Ansprüche gegen den Ment virulent werden (s.o.). Außerdem wäre ein Berufen auf fehlendes zeitliches Zusammentreffen durch die Beklagtenseite widersprüchlich, da sich

ein behauptetes Zeugnisverweigerungsrecht auf ein bereits auf die Zeit der Klimaanlage- und -wartung zurückdatiertes Mandatsverhältnis stützte.

(cc) Nichtigkeit aufgrund § 138 I BGB

63 Weiterhin sind sämtliche auf die Begründung eines Mandatsverhältnisses gerichteten Rechtsgeschäfte wegen des Verbots des Vertrages zulasten Dritter gem. § 138 I BGB nichtig. Dieses unterbindet Rechtsgeschäfte, die Dritten oder der Allgemeinheit Schaden zufügen, indem sie Rechte und Interessen insbesondere durch kollusives Zusammenwirken vereiteln (Staudinger/*Sack/Fischinger*, § 138 Rn. 470; MüKoBGB/*Armbrüster* BGB, § 138 Rn. 96). Geheimhaltungspflichten gem. § 43a II BRAO bestehen nach dem Tod weiter (BGHZ 91, 392, 398; MüKoZPO/*Damrau*, ZPO § 383 Rn. 36). Sittenwidrigkeit kann gerade bei der Verhinderung der Anspruchsdurchsetzung in zivilrechtlichen Verfahren gegeben sein (Staudinger/*Sack/Fischinger*, § 138 Rn. 470). Dies gilt ebenso im Falle der Verhinderung staatlicher Aufklärungsinteressen (vgl. BVerfG BeckRS 2013, 45462, Rn. 16; § 38 I DRiG).

64 Es handelt sich hierbei um ein kollusives Zusammenwirken der Beklagten und des Zeugen, um sittenwidrig ein Zeugnisverweigerungsrecht herbeizuführen. Handlungen in dem dieser Klage zugrunde liegenden Rechtsstreit wurden nach diesseitiger Kenntnis bisher ausschließlich durch den Anwalt Peter Silie vorgenommen, sodass die nachträgliche Beauftragung des Zeugen lediglich den Zweck haben kann, die Wahrheitsfindung zu erschweren. Die Mandatierung wäre ebenso geeignet, insbesondere die Durchsetzung der Mängelgewähransprüche des Klägers durch Verdunklung zu vereiteln, denn für die Aufklärung der Mangelhaftigkeit der Klimaanlage ist dieser Zeuge nach dem Tod des Rainer C. Ment der Einzige, der über die Wartung Auskunft geben kann.

65 Es würden auch Geheimhaltungsinteressen des Mandanten Rainer C. Ment verletzt, soweit diese über die Schweigepflichtentbindung hinausgehen, sodass ein Vertrag zwischen dem Zeugen und der Beklagten auch zu seinen Lasten ginge. Indem der Zeuge mit der Beklagten einen Vertrag geschlossen hätte, hätte er sich zur umfassenden Beratung verpflichtet (vgl. BGH NJW 2007, 2485). Innerhalb dieser wäre der Zeuge zur Weitergabe vertraulicher Informationen bzgl. seines Mandanten Rainer C. Ment verpflichtet gewesen.

(dd) Informationen wurden nicht anvertraut, § 383 I Nr. 6 ZPO

66 Die Informationen sind darüber hinaus nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht umfasst, weil sie dem Zeugen nicht anvertraut wurde, § 383 I Nr. 6 ZPO. Anvertraut können nur solche Tatsachen sein, die dem Geheimnisträger nicht privat, sondern „kraft [seines] Amtes, Standes oder Gewerbes“ (§ 383 I Nr. 6 ZPO) bekannt geworden sind. § 383 ZPO ist ein Ausnahmetatbestand zum Regelfall der Aussagepflicht und wird als solcher noch weiter eingeschränkt durch § 385 ZPO. Das Zeugnisverweigerungsrecht muss somit eng ausgelegt werden (RGZ 53, 40, 41). Auch wenn der Zeuge ihn sonst auch als Rechtsbeistand betreut, betont Ment in dieser Situation ausdrücklich, dass es sich um einen „guten Freund“ handele. Es wurde erst an zweiter Stelle benannt, dass der Zeuge ein Anwalt sei.

(ee) Öffentlichkeit der Informationen

67 Zusätzlich schließt die Öffentlichkeit der Informationen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus. § 383 I Nr. 6 ZPO kann von vornherein nur geheimhaltungsbedürftige, nicht bereits frei verfügbare, Informationen umfassen (Stein/Jonas/Berger ZPO § 383 Rn. 28; MüKoZPO/Damrau ZPO § 383 Rn. 33). Soweit es sich um ein Bestätigen der ohnehin im Traunsteiner Tagesblatt veröffentlichten Begebenheiten handelt, liegt diese Öffentlichkeit vor.

(b) Sekundäre Beweislast

68 Sollte die Gegenseite hiergegen einwenden, dass die abweichende Ist-Beschaffenheit hierdurch nicht hinreichend nachgewiesen werde, so greifen jedenfalls die Grundsätze der sekundären Beweislast. Dies gilt im Besonderen, wenn weitere Hotelgäste ähnliche Beschwerden aufweisen (OLG Düsseldorf RRA 2012, 68, 70; LG Hannover NJW-RR 1989, 633, 634).

69 Grundsätzlich gilt die allgemeine Beweislastregel, dass jede Partei die Behauptungs- und Beweislast für die Erfüllung der für sie günstigen Rechtsnorm trägt. Davon wird im Rahmen des § 138 ZPO zulässigerweise abgewichen, soweit die darlegungspflichtige Partei außerhalb des darzulegenden entscheidungserheblichen Geschehensablaufs steht und die maßgebenden Tatsachen nicht kennt bzw. nicht ermitteln kann, während der Gegenseite diese Informationen bekannt oder leicht zu beschaffen sind und ihr nähere Angaben zuzumuten sind (st. Rspr. siehe BGH NJW 2014, 3033 Rn 14).

70 Diese Voraussetzungen liegen vor. Diverse weitere Gäste berichten über Beschwerden in Zusammenhang mit der Klimaanlage des Hotels. Die Beklagte muss den Beweis dafür erbringen, dass der Grund für die Allergie nicht auf die für Allergiker ungeeignete Unterbringung zurückzuführen ist. Die Umstände, welche zum Eintritt der Allergiesymptome führten, liegen in der Sphäre der Beklagten. Der Kläger steht außerhalb des darzulegenden entscheidungserheblichen Geschehensablaufs. Dass der Kläger überhaupt Vermutungen über eine defekte Klimaanlage anstellt, geht bereits über das hinaus, was von einem durchschnittlichen Reisenden erwartet werden kann. Indessen kann der Kläger die maßgebenden Tatsachen nicht kennen und hat diese nicht zu ermitteln. Im Gegensatz dazu sind diese Informationen der Beklagten bekannt bzw. hilfsweise leicht zu verschaffen. Die näheren Angaben sind der Beklagten auch zuzumuten.

cc) Abweichende Ist-Beschaffenheit aufgrund des fehlenden hauseigenen Pferdestalls

71 Weiterhin war die Pauschalreise mangelhaft, weil im hauseigenen Pferdestall keine Pferde waren und die nächste Reitmöglichkeit weit entfernt war. Nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont können die Angaben und Fotos auf der Internetseite nur so verstanden werden, dass der abgebildete Pferdestall repräsentativ für den tatsächlichen Pferdestall in dem Hotel ist und sich in dem hauseigenen Pferdestall auch Pferde befinden, die für Reitaktivitäten genutzt werden können. Zudem können Pferde nicht mit Alpakas ersetzt werden, da sich die Nutzung der Alpakas nicht auf Reitzwecke erstrecken lässt. Für die Reitaktivität ist ein Weg mit einem Shuttlebus von 80 Minuten in Kauf zu nehmen. Weiterhin erfolgt der gesamte Reitausflug zu festen Zeiten und nimmt daher zwingend insgesamt drei Stunden in Anspruch. Überdies kann der Reisende bei einer Hotelkette, insbesondere wenn das Hotel mit einem bekannten Gefühl beworben wird, berechtigterweise einheitliche Mindeststandards der Hotels in Bezug auf die Qualität der wesentlichen Kernaspekte, wie Programmpunkte und deren Ausgestaltung erwarten. Insbesondere kommt vorliegend hinzu, dass das von dem Kläger ausgewählte Family Hotel preislich nicht hinter anderen Hotels der Marke „Family Hotels“ zurückbleibt.

dd) Abweichende Ist-Beschaffenheit aufgrund des Alpakas im Innenbereich und der freilaufenden Alpakas auf der Hotelanlage

72 Darüber hinaus ist ein Mangel i.S.d. § 651i II BGB darin zu sehen, dass sich ein Alpaka wiederholt im Innenbereich des Hotels befand und es zudem freilaufende nicht eingezäunte Alpakas auf der gesamten Hotelanlage, auch in unmittelbarer Nähe zum Innenbereich, gab.

73 Gehört zur vereinbarten Beschaffenheit des Hotels, dass keine Tiere im Gebäude sind, so kann ein durchschnittlicher Reisender erwarten, dass keine Tiere in den Innenbereich des Hotels gelangen können. Eine Ausnahme kann nur dann gelten, wenn die Tiere landestypisch sind und deren Anwesenheit ein bloß allgemeines Lebensrisiko darstellen würde, welches nicht im reisespezifischen Gefahrenbereich des Reiseveranstalters liegt (OLG Düsseldorf NJW-RR 1992, 245; BeckOKG/*Sorge* BGB, § 651i Rn. 146; Führich/*Staudinger*, § 17 Rn. 13).

74 Der Kläger durfte auf Grundlage der Aussage i.V.m. dem Foto erwarten, dass keine Tiere in den Innenbereich des Hotels gelangen können. Zum einen stellen Alpakas in Deutschland keine landestypischen Tiere dar, zum anderen verwirklicht sich in deren Anwesenheit kein allgemeines Lebensrisiko, da die Alpakas intendiert auf die Hotelanlage verbracht wurden und damit im reisespezifischen Gefahrenbereich des Reiseveranstalters liegen. Zudem konnte der Kläger durch die Bilder der Internetseite, auf welchen die Tiere nur auf für Tiere geeigneten Orten abgebildet wurden, erwarten, dass sich die Tiere auch tatsächlich nur an solchen Orten aufhalten werden. Vorliegend gab es Tiere im Gebäude des Hotels sowie freilaufende Tiere, die sich in unmittelbarer Nähe befanden und problemlos in den Innenbereich des Hotels gelangen konnten. Ein Alpaka wurde wiederholt auf die Kinderdisco geholt. Zusätzlich gab es Tiere im Poolbereich, auf Sportplätzen und im Außenbereich des Restaurants.

ee) Abweichende Ist-Beschaffenheit aufgrund des fehlenden Alpencharakters

75 Überdies bestehen die Voraussetzungen eines Mangels nach § 651i II 1 BGB aufgrund des fehlenden Alpencharakters. Dieser zeigt sich in den peruanischen Speisen und den nicht landestypischen Tieren.

(1) Peruanische Speisen

76 Die peruanischen Speisen weichen von den für den Alpencharakter typischen Speisen ab. Überdies bestehen die Voraussetzungen eines Mangels nach § 651i II 1 BGB aufgrund des nicht abwechslungsreichen Buffets. Ein durchschnittlicher Reiseinteressent kann aufgrund der Reisebestätigung im Zusammenhang mit dem Foto und aufgrund der Tatsache, dass die Family Hotels eine Hotelkette ist, bei welcher immer ein vergleichbares Buffet vorliegt, erwarten, dass das Buffet aus abwechslungsreichen kulinarischen Besonderheiten der Region bestehen wird. Vorliegend besteht das Buffet aufgrund einer peruanischen Woche zu 70% aus peruanischen Speisen. Bayrische Speisen sind im Buffet nicht vorzufinden.

(2) Ersatz der landestypischen Tiere durch Alpakas

77 Die Alpakas sind keine landestypischen Tiere und widersprechen damit dem Alpencharakter. Ein Durchschnittskunde, der einen Alpenurlaub bucht, rechnet mit landestypischen Tieren, während Alpakas nicht zu erwarten sind. Die Tiere auf der gesamten Hotelanlage sind aufgrund der Auswechslung der zu erwartenden Kühe und Pferde durch Alpakas nicht landestypisch und widersprechen dem Alpencharakter.

(3) Peruanische Musik, Programmpunkte, Farben

78 Darüber hinaus ist die Lautstärke und der Klang der peruanischen Musik durch die Panflöten, Trompeten und Pututos mit der zu erwartenden „Ruhe der Berge“ und dem Alpencharakter nicht zu vereinbaren. Auch das Leistungsangebot für die Kinder ist von dem peruanischen Ambiente betroffen. So gibt es für Kinder im Alter von drei bis sieben nur alpakabezogene Programmpunkte. Auch die Bühnen-Show am Abend hat einen peruanischen Bezug. Des Weiteren kommt bei dem in bunten Farben geschmückten Hotel kein Alpengefühl auf.

ff) Hilfsweise: Abweichung des vom Vertrag vorausgesetzten Nutzens, § 651i II 2 Nr. 1 BGB

79 Jedenfalls fehlt der angebotenen Reiseleistung aufgrund der freilaufenden Alpakas und der fehlenden Alpenatmosphäre die Eignung für den vom Vertrag vorausgesetzten Nutzen. Ein vom Vertrag vorausgesetzter Nutzen liegt vor, wenn die Parteien der Reise übereinstimmend einen konkreten Zweck beigemessen haben (Führich/Staudinger, § 17 Rn. 9). Als solche gilt auch die schlagwortartige Anpreisung und Bewerbung einer Reise

ohne eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung (BRHP/*Geib*, § 651i Rn 16). So kann der vertragliche vereinbarte Reisezweck vereitelt werden, wenn die Nutzung der Hotelanlage durch die (ängstlichen) Hotelgäste aufgrund von freilaufenden Tieren beeinträchtigt ist (vgl. AG Köln NJW-RR 2002, 1484).

80 Zum einen wird die Reise vorliegend als Sportreise angepriesen und beworben. Die Internetseite spricht von „unzähligen Wander- und Radtouren“ sowie davon, dass „Klettersteigen“ möglich ist, es „Kletterrouten“ gibt und davon, dass sich „viele Golfplätze in der Nähe der Hotelanlage“ befinden. Zudem wird damit geworben, dass „Outdoor und Sport“ „großgeschrieben“ würden. Zudem zeigt ein Bild auf der Internetseite ein Kind im Pool. Jedoch konnten die Sportplätze sowie der Poolbereich, insbesondere durch Reisende, die aufgrund von berechtigten Ängsten oder Ekel permanent vor freilaufenden Alpakas ausweichen müssen, nicht genutzt werden. Zudem entfielen für diese Gäste auch die im Pool stattfindenden Tagesprogrammpunkte, wie der Fitnesskurs „Aqua Fit im Außenpool“.

81 Zum anderen besteht der vertraglich vereinbarte Nutzen darin, dass die Reise auch eine Erholungsreise mit Alpencharakter sein soll. Der Alpencharakter ist aufgrund des peruanischen Ambientes nicht gegeben. Eine Erholung bleibt für solche Gäste aus, die permanent vor freilaufenden Alpakas ausweichen müssen.

gg) Hilfsweise: Abweichung vom gewöhnlichen Nutzen und der üblichen Beschaffenheit, § 651i II 2 Nr. 1 II 2 Nr. 2 BGB

82 Hilfsweise liegen die Voraussetzungen eines objektiven Reisemangels nach § 651i II 2 Nr. 2 BGB vor. Ein Reisemangel besteht auch dann, wenn weder eine Beschaffenheit noch ein vorausgesetzter Nutzen durch die Parteien vertraglich vereinbart wurde. Die Sollbeschaffenheit i.S.d. § 651i II 2 Nr. 2 BGB richtet sich danach, ob sich die Pauschalreise für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann. Der gewöhnliche Nutzen und die durch den Reisenden erwartbare Beschaffenheit der Reise beurteilen sich nach Verkehrsanschauungen eines Durchschnittsreisenden. Beurteilungskriterien zur Bestimmung des „gewöhnlichen“ und „üblichen“ Standards können der Reisecharakter, Reisepreis und die Landesüblichkeiten des Ziellandes unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sein (Führich/*Staudinger*, § 17 Rn. 11). Nach der Verkehrsanschauung eines Reisenden und unter Berücksichtigung

der örtlichen Gegebenheiten in Ruhpolding schuldet die Beklagte als Reiseveranstalterin nicht nur das Vorhandensein der vereinbarten Hotelanlage, sondern auch die erforderliche urlaubsgemäße Ausstattung, inklusive einer Umgebung, in der urlaubsgemäße Entspannung eintreten kann (BeckOGK/*Sorge*, § 651i, Rn. 141; Staudinger/*Staudinger*, § 651c, Rn. 7).

83 Vorliegend eignet sich die Pauschalreise aufgrund der freilaufenden Alpakas und dem peruanischen Ambiente nicht für den gewöhnlichen Nutzen. Eine urlaubsgemäße Entspannung durch die Umgebung konnte vorliegend insbesondere bei solchen Gästen nicht eintreten, die permanent vor freilaufenden Alpakas ausweichen mussten. Zudem wurde auch die sonstige Nutzung der Hotelanlage durch das notwendige Ausweichen vor den freilaufenden Alpakas beeinträchtigt. Weiterhin ist das peruanische Ambiente nach den Verkehrsanschauungen eines Durchschnittsreisenden unter Berücksichtigung des Reisecharakters, Reisepreises, der Landesüblichkeiten und im Hinblick auf Treu und Glaube in keiner Weise zu erwarten. Ein Reisender, welcher die bayrischen Alpen besuchen möchte und dabei ein entsprechendes Hotel bucht, beabsichtigt mit der bayrischen Tradition in Berührung zu kommen und die Landschaft zu genießen. Maßgeblich dabei sind die Tiere, das Buffet und das sonstige Leistungsangebot. Dieses weicht vorliegend von der bayrischen Tradition ab (s.o.).

b) Kein Ausschluss des Minderungsrechts

aa) Kein Ausschluss des Minderungsrechts durch die AGB

84 Die Haftung der Beklagten ist nicht durch die Klausel § 8.2 S. 2 der AGB ausgeschlossen. Diese sieht vor, dass leichte Abweichungen von der Beschaffenheit keinen Reisemangel darstellen, solange diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Beklagten oder dem Leistungsträger verursacht wurden. Die Klausel weicht nachteilig von den Rechten des Reisenden ab, vgl. § 651y BGB. Der Rechtsbehelf aus §§ 651i III Nr. 5, 651i II 2, 2. Hs. BGB i.V.m. 651i III 2 BGB setzt kein Verschulden voraus. Überdies ist eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 II Nr. 1 BGB zu bejahen, weil die Klausel mit wesentlichen Grundgedanken des Rechtsbehelfs aus §§ 651i III Nr. 5, 651i II 2, 2. Hs. BGB i.V.m. 651i III 2 BGB nicht zu vereinbaren ist.

85 Darüber hinaus ist die Haftung der Beklagten zudem nicht durch die Klausel § 11.2 S. 2 der AGB ausgeschlossen. Durch diese Klausel beabsichtigt die Beklagte, dass bei mangelhaften Leistungen, für die ein Dritter verantwortlich ist, zunächst dieser in

Anspruch genommen werden soll. Die Unwirksamkeit der Klausel folgt aus dem Klauselverbot nach § 309 Nr. 8 lit. b) sublit. aa) BGB. Danach ist eine Bestimmung in AGB unwirksam, durch die bei Verträgen über Werkleistungen die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden. Das Klauselverbot ist auf Pauschalreiseverträge entsprechend anwendbar (AnwK AGB-Recht/*Eckhoff*, §309 Nr. 8b Rn. 5). Die entsprechende Anwendbarkeit ergibt sich aus der Entwicklung des Reisevertrags aus dem Werkvertrag. Dafür spricht auch der systematischen Stellung des Reiserechts im BGB. Dieses ist gemeinsam mit dem Werkvertragsrecht unter der Kapitelüberschrift „Titel 9. Werkvertrag und ähnliche Verträge“ geregelt (*Führich/Staudinger*, § 5 Rn. 1; *BeckOGK/Sorge*, § 651a Rn. 28). Insbesondere besteht zudem eine Ähnlichkeit zwischen beiden Vertragsarten wegen des Erfolgsbezugs.

bb) Kein Ausschluss des Minderungsrechts nach § 651o II Nr. 1 BGB

86 Das Minderungsrecht ist nicht nach § 651o II Nr. 1 BGB ausgeschlossen, weil eine Mängelanzeige durch die von dem Kläger gemachten Ausführungen über die Mängel am 10.04.2019 an die Beklagte erfolgte.

c) Anspruchsinhalt

87 Der Reisepreis hinsichtlich der erbrachten Reiseleistungen für die Tage vom 06.04. bis zum 12.04.2019 wird um 100% gemindert, da diese für den Kläger völlig unbrauchbar und damit wertlos waren. Nach § 651m I 1 BGB ist bei der Minderung der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Nach der Gesetzesbegründung kann der Reisende neben der Kündigung und dem Schadensersatz auch die Minderung nach § 651i III Nr. 6 BGB geltend machen (vgl. BT-Drs. 18/10822, 82), sodass hieraus ein vollumfänglicher Rückzahlungsanspruch resultieren kann (*BRHP/Geib*, § 651i Rn.11; *BeckOGK/Klingberg* BGB, § 651i Rn. 51). Eine Minderung ergibt sich aus der Häufung unterschiedlicher erheblicher Beeinträchtigungen, wobei sich bei Vorliegen mehrerer Mängel eine schematische Addierung anhand von Tabellenwerten verbietet (*PWW/Deppenkemper*, § 651m Rn. 7). Die Minderungstabellen dienen nur als Anhaltspunkte (*PWW/Deppenkemper*, § 651m Rn. 8). Für die Ermittlung der konkreten Minderungsquote ist vielmehr eine

Gesamtbetrachtung der Reise sowie die Gesamtschau und die Gewichtung der festgestellten Mängel erforderlich (OLG Celle NJW 2004, 2985; PWW/Deppenkemper, § 651m Rn. 7).

88 Während des Aufenthalts der Familie des Klägers in dem Family Hotel sind viele Mängel aufgetreten, die eine Minderung um 100 % rechtfertigen. Schon wegen der Allergie des Sohnes war die Reiseleistung im Ganzen für den Kläger unbrauchbar. Die fehlerhafte Wartung der Klimaanlage hat die erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung des Sohnes des Klägers verursacht. Der Sohn war nicht in der Lage, die Reise zu genießen, da er, wie aus einer ärztlichen Diagnose hervorgeht, an einem Ausschlag an den Armen, Beinen und im Gesicht litt und tränende Augen, Niesattacken, Reizungen an Gaumen, Rachen und Ohren sowie geschwollene Lider hatte. Zudem handelt es sich bei den Alpakas um gefährliche Tiere. Darüber hinaus liegt der Pferdestall in einer sehr großen Entfernung vom Hotel. Des Weiteren ist das peruanische Ambiente nicht mit dem aus der Beschreibung des Hotels und den Bildern des Hotels hervorgehenden Gesamtbild vereinbar. Angesichts der Vielzahl der Mängel ist eine Minderung von 100% angemessen.

89 Folgende Entscheidungen, die ähnlich gelagerte Fälle zum Gegenstand hatten, dienen nur als Indiz für die Annahme einer Minderungsquote. Das OLG Düsseldorf entschied bei einem Kläger, welcher wegen einer Allergie gegen Pestizide Ausschläge am ganzen Körper hatte, dass eine Minderung des Reisepreises um 60% angemessen ist (OLG Düsseldorf NJW-RR 1992, 245). Das AG Köln hat für den Fall, dass Wachhunde auf dem gesamten Grundstücksteil frei herumlaufen, eine Minderungsquote von mindestens 50% anerkannt (AG Köln NJW-RR 2002, 1484). Das AG Bad Homburg hat in dem Fall, in dem der Strand in einer Entfernung von 1,5 km statt von nur 300 m von dem Hotel stand, eine Minderung von 15% anerkannt (AG Bad Homburg RRa 2001, 93). Das LG Frankfurt a.M. hat in dem Fall, in dem der Strand erheblich anders aussah, als auf dem Prospekt, eine Minderung von 40% bestimmt (LG Frankfurt a.M. RRa 2011, 169).

90 Aus diesem Grund ist dem Kläger der Reisepreis für alle Tage zurückzugewähren, an denen er und seine Kinder in dem Hotel geblieben sind. Geht man von dem Gesamtpreis von 6.737,50 € aus, beträgt der für jeden Tag anfallende Preis 481,25 €. Da die Minderung für die sechs Tage 100% beträgt, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, einen Betrag i.H.v. 2.887,50 € zurückzuzahlen (481, 25 € x sechs Tage).

2. Anspruch aus §§ 651i III Nr. 5, 651i II 2, 2. Hs i.V.m. 651i III 2 BGB

91 Der Kläger hat einen Anspruch aus §§ 651i III Nr. 5, 651i II 2, 2. Hs i.V.m. § 651i III 2 BGB auf Rückerstattung des Reisepreises i.H.v. 4.555,98 €, der aus den bereits geleisteten Zahlungen für die nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen i.H.v. 3.850 € für den Zeitraum zwischen dem 12.04.2019 und dem 20.04.2019 sowie aus den Beförderungskosten i.H.v. 344 € und den Kosten für die Rückreise am 12.04.2019 i.H.v. 361,98 € besteht.

a) Mangelhaftigkeit der Reiseleistung, § 651i II BGB

92 Die Pauschalreise war mangelhaft i.S.d. § 651i II BGB (s.o.).

b) Erhebliche Beeinträchtigung

93 Alle geltend gemachten Mängel stellen eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 651i I 1 BGB dar. Bei der Festlegung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung kommt es nicht nur darauf an, welchen Anteil der Mangel in Relation zur gesamten Reiseleistung hat. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, wie gravierend sich der Mangel für den Reisenden ausgewirkt hat. Dabei ist das Maß mit dem ein Mangel die Reise beeinträchtigt aufgrund einer an Zweck und konkreter Ausgestaltung der Reise sowie Art und Dauer der Beeinträchtigung orientierten Gesamtwürdigung zu beurteilen. Diese Gesamtwürdigung ist aus der Sicht eines Durchschnittsreisenden orientiert am Reisezweck und Reisecharakter unter Würdigung aller Umstände vorzunehmen (BGH NJW 2018, 789, 790 Rn. 13). Der Minderungsquote kommt nach der Rechtsprechung des BGH eine Indizwirkung für die Bestimmung der Erheblichkeit zu (BGH NJW 2018, 789, Rn. 13; BGH NJW 2013, 3170, Rn. 34).

94 Bereits die Allergikerunfreundlichkeit allein stellt unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung bzw. des Zwecks der Reise und der Dauer der Beeinträchtigung aus der Sicht eines Durchschnittskunden eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die eine vorzeitige Beendigung des Reisevertrages rechtfertigt. Der Aufenthalt des Sohnes in dem Hotel ist wegen der täglichen allergischen Reaktionen und der kontinuierlichen Gesundheitsbeeinträchtigung unerträglich und unzumutbar geworden. Dies galt nicht nur für den Aufenthalt im Hotelzimmer, sondern auch für den Aufenthalt auf der gesamten Hotelanlage, auf welcher Alpakas anwesend waren. Die Situation verschlimmerte sich nachts signifikant, sobald sich der Sohn des Klägers im Hotelzimmer befand. Aufgrund des mit der Fortsetzung des Urlaubs verbundenen gesundheitlichen Risikos wäre die

Fortsetzung der Reise auch nach den Verkehrsanschauungen eines verständigen Durchschnittskunden unzumutbar.

95 Zu der erheblichen Beeinträchtigung der Reise tragen auch alle anderen geltend gemachten Mängel bei. Aus der Internetbeschreibung des Hotels wird der Anschein erweckt, dass sich der Pferdestall in unmittelbarer Nähe zum Hotel befindet. Jedoch kann der Durchschnittskunde erst mit der Kenntnisnahme des Tagesprogramms des Hotels, also nachdem die Reise angetreten wurde, erkennen, dass zum Pferdestall ein 40-minütiger Weg mit einem Bus-Shuttle in Kauf zu nehmen ist. Eine tägliche Hin- und Rückfahrt von 80 Minuten ist für den Reisenden störend. Der Durchschnittsreisende, der sich auf die Aussagen der Internetseite verlässt, betrachtet außerdem das Herumlaufen von Tieren im Gebäude als wichtige Information für seine Entscheidung über die Reise. Hinzu kommt noch der Umstand, dass es sich bei den freilaufenden Alpakas um gefährliche Tiere handelt, zumal sie sich nicht in einem umzäunten Bereich befinden. Insofern stellen Tiere wie Alpakas eine Gefahrenquelle für die Gesundheit und die körperliche Integrität der Reisenden dar. Überdies ist die Anwesenheit von Alpakas insbesondere am Poolbereich sowie auch im Außenbereich des Restaurants aus hygienischen Gründen bedenklich. Auch das peruanische Ambiente ist für die Erheblichkeit von Bedeutung. Ein Urlauber, der die bayrischen Alpen besucht, beabsichtigt mit der bayrischen Tradition in Berührung zu treten und die Landschaft zu genießen. Muss er erst mit der Ankunft im Hotel erfahren, dass entgegen der Beschreibung und den Fotos auf der Internetseite kein Alpencharakter, sondern ein peruanisches Ambiente vorzufinden ist, wird er sich dadurch an seiner Reise stören. Nicht nur die peruanische Musik und die bunten Farben im ganzen Hotel, sondern die peruanischen Spezialitäten beeinträchtigen die Reise eines Durchschnittskunden erheblich.

96 Für die Festlegung der Erheblichkeit soll auch die fehlende Information durch den Hotelier berücksichtigt werden. Denn er hat es unterlassen, den Reisenden über die erheblichen Änderungen und die nicht mehr zutreffenden Bilder und Texte auf der Internetseite zu unterrichten. Die Aufklärung über das peruanische Spektakel und die 40-minütige Fahrt bis zum Pferdestall liegen innerhalb des zu erwartenden Kontaktes, weil dies eine erhebliche Auswirkung auf den Nutzen der Reisenden aus dem Urlaub hat. In Fällen wie dem vorliegenden entsteht ein Vertrauen des Reisenden auf die Beschaffenheit und den erwarteten Nutzen der Reise, das zu Lasten des Reisenden geht, wenn sich die

Verhältnisse der Reise erheblich ändern und der Reiseveranstalter ihn nicht deutlich auf die Änderung hingewiesen hat.

c) Keine Abhilfe durch Beklagte

97 Obwohl der Kläger nach § 651I 2 BGB i.V.m. § 651k BGB Abhilfe verlangt hat, hat der Reiseveranstalter keine Abhilfe geleistet. Das Abhilfeverlangen scheitert nicht daran, dass der Kläger das Online-Formular entgegen der Vorgabe in § 11.6 der AGB nicht verwendet hat.

aa) Wirksames Abhilfeverlangen

98 Der Kläger ist mit seiner E-Mail vom 08.04.2019 an die Beklagte seiner Pflicht, nach § 651I 2 BGB Abhilfe zu verlangen, nachgekommen. Das Abhilfeverlangen kann formlos erfolgen (BRHP/*Geib*, § 651k Rn. 4; *Führich/Staudinger*, § 18 Rn. 5). Das durch § 11.6 der AGB vorgesehene Formerfordernis des Online-Formulars verstößt gegen § 651y 1 BGB und ist somit unwirksam. Eine Abweichung von den Vorschriften liegt hier vor, weil das Gesetz weder in § 651k BGB noch in § 651l BGB eine besondere Form an die Erteilung des Abhilfeverlangens anknüpft. Außerdem ist die Einführung des zusätzlichen Formerfordernisses des Online-Formulars eine für den Reisenden nachteilige Abweichung. Denn ihm wird die Geltendmachung seiner Rechte erschwert, indem seine Gewährleistungsrechte an eine zusätzliche Voraussetzung gebunden werden.

99 § 11.6 der AGB verstößt außerdem gegen § 309 Nr. 13 lit. b) BGB. Da das Abhilfeverlangen formlos erfolgen kann, darf es nach § 309 Nr. 13 lit. b) BGB an keine strengere Form als die Textform gebunden werden. Die Abgabe des Abhilfeverlangens durch ein Online-Formular stellt eine strengere Form als die Textform dar. (*MüKoBGB/Wurmnest* BGB, § 309 Nr. 13 Rn. 8).

bb) Unterbliebene Abhilfe

100 Die Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt Abhilfe geleistet. Abhilfe bedeutet Mangelbeseitigung (*Führich/Staudinger*, § 19 Rn. 3). Die von dem Kläger geltend gemachten Mängel wurden nicht beseitigt. Die Beklagte hat auch keine Abhilfe hinsichtlich der Alpakas geleistet, weil die Alpakas nur von der Kinderdisco entfernt wurden, aber nicht von der gesamten Hotelanlage.

101 Die Beklagte durfte die Abhilfe nach § 651k I 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB nicht verweigern, weil sie nicht unmöglich war. Die Unmöglichkeit umfasst jeden Fall der objektiven

Unmöglichkeit, ungeachtet der Frage, ob diese sich auf die Leistungshandlung bezieht oder auf den Leistungserfolg (BRHP/*Geib*, § 651k Rn. 7). Dem Vertragspartner war es möglich, nicht nur die Alpakas in einen abgegrenzten Bereich einzugrenzen und die Pferde in den Pferdestall zu bringen, sondern auch einen Filter in der Klimaanlage einbauen zu lassen und das peruanische Ambiente einzustellen.

102 Sollte das Gericht entgegen der hier vertretenen Auffassung davon ausgehen, dass die Abhilfe unmöglich war, hat der Beklagte jedenfalls keine angemessene Ersatzleistung nach § 651k III 1 BGB angeboten. Die Angemessenheit ist nach objektiven wie nach subjektiven Kriterien zu bemessen (BRHP/*Geib*, § 651k Rn. 23). Objektiv muss die Ersatzleistung der im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sein. Der Reisende kann die Ersatzleistung aber auch dann ablehnen, wenn sie ihm subjektiv nicht zumutbar ist (BRHP/*Geib*, § 651k Rn. 24f.). Der Reiseveranstalter hat dem Kläger mit seiner E-Mail vom 10.04.2019 zwar eine Ersatzleistung im Wellness-Bereich des Bio Family Hotels angeboten. Diese Ersatzleistung ist aber nicht mit der ursprünglich geschuldeten Leistung vergleichbar. Denn auch bei Annahme der einmaligen Ersatzleistung im Wellness-Bereich würde sich die erhebliche Beeinträchtigung der Reise durch die anhaltenden Mängel fortsetzen. Außerdem wäre den Reisenden subjektiv unzumutbar, die angebotene Ersatzleistung anzunehmen, weil sich die Gesundheit des Sohnes des Klägers erheblich verschlimmern würde.

cc) Entbehrlichkeit der Fristsetzung

103 Die Fristsetzung gem. § 651i I 2 Hs. 1 BGB ist nach § 651i I 2 Hs. 2 BGB i.V.m. § 651k II 2 BGB entbehrlich. Die sofortige Abhilfe ist notwendig, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem Unternehmer zur Durchsetzung eines Abhilfeanspruchs aus zeitlichen Gründen unzumutbar ist (Führich/*Staudinger*, § 19 Rn. 3). Dabei ist auf die Eilbedürftigkeit abzustellen (BeckOGK/*Sorge* BGB, § 651k Rn. 120). Eilbedürftigkeit besteht grundsätzlich bei Krankheit eines Reisenden, weil er nicht längere Zeit auf Abhilfe warten kann (BeckOGK/*Sorge* BGB, § 651k Rn. 120; MüKoBGB/*Tonner* BGB, § 651c Rn. 154).

104 Im vorliegenden Fall war eine sofortige Abhilfe notwendig, weil das Kind des Klägers einen allergischen Ausschlag bekommen hat. Die Gesundheit des Kindes wäre bei Fortsetzung des Aufenthalts im Hotel gefährdet, sodass den Reisenden eine angemessene Fristsetzung unzumutbar ist.

105 Die Fristsetzung ist darüber hinaus nach § 6511 I 2 Hs. 2 BGB i.V.m. § 651k II 2 Alt. 1 BGB entbehrlich, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird. Einer Bestimmung der Frist bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert, wobei das bloße Bestreiten der Mängel ausreicht (BeckOGK/*Sorge* BGB, § 651k Rn. 119; BRHP/*Geib*, § 6511 Rn. 7). Die Verweigerung durch den Reiseveranstalter stellt eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, weil sie auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges (BRHP/*Wendtland*, § 133 Rn. 1) gerichtet ist, nämlich die Befreiung von der Pflicht zur Abhilfe. Daher ist sie nach dem objektiven Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 BGB auszulegen. Die Beklagte hat zum Ausdruck gebracht, dass die E-Mail des Klägers vom 08.04.2019 nicht als Abhilfeverlangen verstanden wird, solange der Kläger das Online-Formular nicht ausfüllt.

106 Weil das von der Beklagten vorgesehene Formerfordernis nach § 11.6 der AGB unwirksam ist (s.o.), war das durch den Kläger abgegebene Abhilfeverlangen wirksam. Daher ist die E-Mail des Klägers vom 08.04.2019 entgegen der Behauptung der Beklagten als berechtigtes Abhilfeverlangen zu verstehen, weshalb der Reiseveranstalter zur Abhilfe verpflichtet ist. Da aber der Reiseveranstalter behauptet, dass er die E-Mail des Klägers nicht als Abhilfeverlangen versteht, lässt sich dies aus der Sicht eines objektiven Erklärungsempfängers gem. §§ 133, 157 BGB nur so verstehen, dass der Reiseveranstalter keine Abhilfe leisten wird, solange das Online-Formular nicht ausgefüllt wird.

d) Kündigungserklärung

107 Der Kläger hat mit seiner E-Mail vom 11.04.2019 an die Beklagte wirksam die Kündigung des Pauschalreisevertrages erklärt. § 6511 I BGB sieht für die Kündigung keine besondere Form vor, weshalb grundsätzlich auch ein schlüssiges, die Reisebeendigung ausdrückendes Verhalten als Kündigungserklärung möglich ist (LG Frankfurt a. M. RRa 2000, 52; PWW/*Deppenkemper*, § 6511 Rn. 8).

108 Mit seinem Schreiben vom 11.04.2019 an die Beklagte hat der Kläger zum Ausdruck gebracht, dass er und seine Kinder am Freitag abreisen. Dadurch wurde der Wille des Klägers zur Beendigung des Reisevertrages deutlich.

e) Anspruchsinhalt

109 Dem Kläger steht aufgrund seiner Kündigung ein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises i.H.v. 4.555,98 € zu, der sich aus dem Preis für die Zugtickets i.H.v. 344 € und dem Preis hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen für den Zeitraum vom 12.04.2019 bis zum 20.04.2019 i.H.v. 3.850 € gem. § 6511 II Hs. 2 BGB sowie aus den Mehrkosten für die Rückbeförderung am 12.04.2019 i.H.v. 361,98 € gem. § 6511 III 2 BGB zusammensetzt.

110 Der Reiseveranstalter behält den nach § 6511 II 1 BGB vorgesehenen Anspruch hinsichtlich der erbrachten Reiseleistungen für die Tage vom 06.04.2019 bis zum 12.04.2019 nicht, weil der für den genannten Zeitraum anfallende Preis um 100% gemindert wird. Die Berechnung ist zeitabhängig vorzunehmen. Es ist ein Anteil am Gesamtreisepreis auszurechnen, welcher dem Verhältnis der tatsächlichen Reisedauer zur vertraglich vereinbarten Reisedauer entspricht, gekürzt um den auf die tatsächliche Reisedauer entfallenden Minderungsbetrag (BRHP/Geib, § 6511 Rn. 12). Die Transportkosten gehören zu dem Gesamtpreis, denn der Transport ist nur Mittel zum Zweck und daher insoweit nutzlos, als die Reise infolge der Kündigung verkürzt wird, sofern ihm nicht ausnahmsweise ein eigener Erlebniswert zukommt (BRHP/Geib, § 6511 Rn. 12; BeckOGK/Klingberg BGB, § 6511 Rn. 52). Daher gehören auch die Transportkosten der Tickets für den Zug i.H.v. 344 € zu dem Gesamtpreis. Daraus folgt, dass auch die Transportkosten zurückzuzahlen sind, weil sie nutzlos geworden sind, denn hinsichtlich der bereits erbrachten Reiseleistungen tritt eine Minderung i.H.v. 100% ein und die Reise wurde hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Leistungen gekündigt. Dass bei der Buchung der Online Tickets die Kreditkarte des Klägers mit 0,00 € belastet wurde, ist irrelevant. Denn für die Berechnung kommt es nicht darauf an, wie der Reisepreis gezahlt wurde, sondern nur auf die Summe des Reisepreises. Dafür spricht der Wortlaut des § 6511 II BGB, in welchem nur von dem „vereinbarten Reisepreis“ die Rede ist. Daher ist der Preis für die Zugtickets i.H.v. 344 € zurückzuzahlen.

111 Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Leistungen hat der Kläger einen Rückerstattungsanspruch gem. § 6511 II 2 Hs. 2 BGB i.H.v. 3.850 € (481,25 € x 8 Tage). Dieser Anspruch bezieht sich auf den Zeitraum zwischen dem 12.04.2019 und 20.04.2019, in welchem die Familie des Klägers nicht im Hotel war.

112 Schließlich steht dem Kläger auch ein Anspruch gem. § 651i III 2 BGB auf Erstattung der Mehrkosten für die Rückbeförderung, die sich auf 361,98 € belaufen.

III. Begründetheit des Antrages zu 2.

113 Der Kläger hat weiterhin einen Anspruch auf Schadensersatz in angemessener Höhe von mindestens 4.500 € für die entgangenen Urlaubsfreuden gem. §§ 651i III Nr. 7 Alt. 1, 651n II Alt. 2 BGB.

1. Mangelhaftigkeit der Reiseleistung und Mängelanzeige

114 Es bestehen Reisemängel, die die Reise erheblich beeinträchtigen, § 651n II Alt. 2 BGB (s.o.). Vorsatz ist auch hier nicht erforderlich. Die Beklagte bestätigte die nach § 651o I BGB erfolgte Mängelanzeige.

2. Kein Ausschluss

115 Der Schadensersatz ist nicht gem. § 651n I 2. Hs. BGB ausgeschlossen. Die vorbezeichneten Mängel sind nicht vom Reisenden verursacht – er hatte keinen Einfluss auf die peruanische Woche. Im einzelnen Hotel „Bergfreunde“ kann kein Dritter i.S.d. § 651n I Nr. 2 BGB erblickt werden, da dieses Leistungserbringer i.S.d. § 651b I 2 BGB ist. Es kann auch keine Verursachung des Dritten Rainer C. Ment zu einer Exkulpation führen. Selbst bei Annahme der Wirksamkeit des § 11.2 der AGB wäre Herr Rainer C. Ment kein für Schäden verantwortlicher Dritter. Der Werkunternehmer muss die Tauglichkeit von Planung, Vorarbeiten oder Materialien zu dem angestrebten Zweck prüfen und auf Bedenken hinweisen. Der Unternehmer hat den Besteller zudem auf fehlerhafte oder unzureichende Vorarbeiten eines anderen Unternehmers hinzuweisen (Messerschmidt/Voit/v. Rintelen, § 631, Rn. 92). Ment hat seine Aufklärungs- bzw. Beratungspflichten eingehalten. Herr Rainer C. Ment hat den Herrn Ismir Schnuppe über den fehlenden besonderen Filter in der Klimaanlage hinreichend informiert. Letzteres betreffe ohnehin lediglich die mangelnde Allergikerfreundlichkeit.

116 Auch der Ausschlussgrund des § 651n I Nr. 3 BGB kann nicht eingreifen, da alle Mängel i.R.d. peruanischen Woche so geplant waren beziehungsweise die mangelnde Allergikerfreundlichkeit vorhersehbar und vermeidbar war.

3. Schaden

117 Der zu ersetzende kausale Schaden ist die entgangene Urlaubsfreude, entstanden durch die völlig mangelhafte Reise zwischen dem 06.04.2019 und 12.04.2019 dem gänzlichen

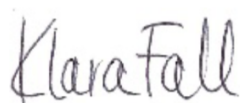
Entfall der Urlaubsfreuden zwischen dem 13.04.2019 und dem 20.04.2019 (jeweils einschließlich der genannten Tage). Dies gilt für alle Reisenden bzgl. der Primär- und Sekundäransprüche gleichermaßen (BGH NJW 2010, 2950 Rn. 14f.; BeckOGK/*Klingberg* BGB § 651n Rn. 42). Der Anspruch für die Mitreisenden entsteht dem Kläger gem. § 335 BGB, da es sich bei dem Pauschalreisevertrag um einen Vertrag zugunsten der Mitreisenden gem. § 328 I BGB handelt.

118 Im Pauschalreisevertrag sind auch entgangene Urlaubsfreuden zu ersetzen, § 651n II BGB (vgl. Erwägungsgrund 34 7 Hs. 2 RL 2015/2302/EU; EuGH NJW 2002, 1255; BGH NJW 2005, 1047, 1049). Die anderweitig verbrachte Urlaubszeit muss hierbei außer Acht bleiben (*Führich/Staudinger* § 22 Rn. 32). Dies belegt einerseits der Wortlaut „auch bei nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit“. „Auch“ verbietet eine Reduktion auf „nutzlose“ Zeit (BGH NJW 2005, 1047). Andererseits wäre eine objektive Berechnung der Nutzlosigkeit nicht möglich, dies kann auch daher kein weiteres Tatbestandsmerkmal sein.

119 Für die Schadenshöhe von zumindest 4.500 € ist vor Abreise die Minderungsquote von 100 % der Berechnung zugrunde zu legen. Es wird somit der gleiche Betrag noch einmal für den Schadensersatz in Anschlag gebracht (LG Köln BeckRS 2009, 28842; MüKoBGB/*Tonner* BGB, § 651f Rn. 63; BeckOGK/*Klingberg* BGB, § 651n Rn. 49). Hinzu tritt Schadensersatz in angemessener Höhe für die übrigen Tag.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,



Klara Fall

Rechtsanwältin

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Streitgegenständliches Geschehen	1
1.	Nachricht vom 08.04.2019 des Klägers [Blatt 21 - 24]	2
2.	Ärztliche Bescheinigung von Torben Toffel vom 11.04.2019 [Blatt 26].....	2
B.	Rechtliche Würdigung	5
I.	Zulässigkeit	5
1.	Kein Prozesshindernis.....	5
a)	Keine wirksame Einbeziehung gem. § 305c I BGB	5
b)	Unwirksamkeit gem. § 307 I 1 BGB.....	6
aa)	Verstoß gegen das Transparenzgebot, § 307 I 2 BGB.....	6
bb)	Sonstige unangemessene Benachteiligung, § 307 I 1 BGB.....	7
II.	Begründetheit des Antrags zu 1.	11
1.	Anspruch aus §§ 651i III Nr. 6, 651m I, II 1 BGB	11
a)	Mangelhaftigkeit der Reiseleistung, § 651i II BGB	11
aa)	Soll-Beschaffenheit.....	11
(1)	Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien.....	11
(2)	Keine Modifikation der Soll-Beschaffenheit durch die Klausel § 8.1 der AGB13	
bb)	Abweichende Ist-Beschaffenheit aufgrund Allergikerunfreundlichkeit.....	13
(1)	Einbringung von Alpakas.....	14
(2)	Fehlender Filter in der Klimaanlage	14
(a)	Beweis durch den Zeugen Dr. Mark Aber.....	14
(aa)	Kein Anvertrauen durch die Beklagte, da Kenntniserlangung bereits vor Abschluss des Mandatsverhältnis am 20.05.2019	15
(bb)	Nichtigkeit aufgrund § 43a IV BRAO, § 3 BORA i.V.m. § 134 BGB.....	16
(cc)	Nichtigkeit aufgrund § 138 I BGB	18
(dd)	Informationen wurden nicht anvertraut, § 383 I Nr. 6 ZPO.....	19

(ee)	Öffentlichkeit der Informationen	19
(b)	Sekundäre Beweislast.....	19
cc)	Abweichende Ist-Beschaffenheit aufgrund des fehlenden hauseigenen Pferdestalls 20	
dd)	Abweichende Ist-Beschaffenheit aufgrund des Alpakas im Innenbereich und der freilaufenden Alpakas auf der Hotelanlage.....	21
ee)	Abweichende Ist-Beschaffenheit aufgrund des fehlenden Alpencharakters.....	21
(1)	Peruanische Speisen	22
(2)	Ersatz der landestypischen Tiere durch Alpakas	22
(3)	Peruanische Musik, Programmpunkte, Farben	22
ff)	Hilfsweise: Abweichung des vom Vertrag vorausgesetzten Nutzens, § 651i II 2 Nr. 1 BGB 22	
gg)	Hilfsweise: Abweichung vom gewöhnlichen Nutzen und der üblichen Beschaffenheit, § 651i II 2 Nr. 1 II 2 Nr. 2 BGB.....	23
b)	Kein Ausschluss des Minderungsrechts.....	24
aa)	Kein Ausschluss des Minderungsrechts durch die AGB	24
bb)	Kein Ausschluss des Minderungsrechts nach § 651o II Nr. 1 BGB.....	25
c)	Anspruchsinhalt	25
2.	Anspruch aus §§ 651i III Nr. 5, 651II 2, 2. Hs i.V.m. 651III 2 BGB.....	27
a)	Mangelhaftigkeit der Reiseleistung, § 651i II BGB	27
b)	Erhebliche Beeinträchtigung.....	27
c)	Keine Abhilfe durch Beklagte.....	29
aa)	Wirksames Abhilfeverlangen.....	29
bb)	Unterbliebene Abhilfe.....	29
cc)	Entbehrlichkeit der Fristsetzung	30
d)	Kündigungserklärung.....	31
e)	Anspruchsinhalt	32

III.	Begründetheit des Antrages zu 2.	33
1.	Mangelhaftigkeit der Reiseleistung und Mängelanzeige	33
2.	Kein Ausschluss	33
3.	Schaden	33

LITERATURVERZEICHNIS

- Balthasar, Stephan* Beweisverwertungsverbote im Zivilrecht
Juristische Schulung 2008
(zit.: *Balthasar* JuS 2008, 35)
- Bamberger, Heinz Georg,*
Hau, Wolfgang,
Poseck, Roman,
Roth, Herbert (Hrsg.) Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar
4. Auflage
München 2019
(zit.: BRHP/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Bork, Reinhard / Roth, Herbert* Kommentar zur Zivilprozessordnung
23. Auflage
Tübingen 2015
(zit.: Stein/Jonas/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Brinkmann, Moritz* Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter
Beweismittel im Zivilprozess aus der Perspektive des
Schadensrechts
Archiv für die civilistische Praxis
(zit.: *Brinkmann* AcP 2006, 746)
- BT-Dr 7/5422 Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
zu dem von den Abgeordneten Vogel (Ennepetal),
Thürk, Frau Will-Feld,
Dr. Wittmann (München), Erhard (Bad Schwalbach),
Picard, Frau Schleicher und der Fraktion der
CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über
Allgemeine Geschäftsbedingungen (GAGB)
1976
(zit.: BT-Dr 7/5422)
- BT-Drs. 18/10822 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
reiserechtlicher Vorschriften
2017(zit.: BT-Drs. 18/10822)

- Messerschmitt, Burkhard*
Voit, Wolfgang
Privates Baurecht Kommentar
3. Auflage
München 2018
(zit.: Messerschmitt/Voit/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Münchener Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
8. Auflage
München 2018
(zit.: MüKoBGB/*Bearbeiter* BGB, § Rn.)
- Münchener Kommentar zur
Zivilprozessordnung
Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
5. Auflage
München 2016
(zit.: MüKoZPO/*Bearbeiter* ZPO, § Rn.)
- Niebling, Jürgen*
AnwaltKommentar AGB-Recht
3. Auflage
Bonn 2017
(zit.: AnwK AGB-Recht/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Palandt
Palandt Bürgerliches Gesetzbuch
78. Auflage
München 2019
(zit.: Palandt/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Prütting, Hanns*
Wegen, Gerhard
Weinreich, Gerd
Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar
14. Auflage
Köln 2019
(zit.: PWW/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Schmidl, Michael*
„To disclaim or not to disclaim“ -
Vertraulichkeitsverpflichtung auf Grund von E-Mail-
Disclaimern?
Multimedia und Recht 2005
(zit.: *Schmidl* MMR 2005, 501)

- Schulze, Reiner* (Schriftleitung) Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar
10. Auflage
Baden-Baden 2019
(zit.: HK-BGB/*Bearbeiter*, § Rn.)
- Staudinger* J. von Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch

Buch 1 - Allgemeiner Teil
§§ 134-138; ProstG
Neubearbeitung 2017

Buch 2 – Recht der Schuldverhältnisse
§§ 651a-651m
Neubearbeitung 2016

(zit.: *Staudinger/Bearbeiter*, § Rn.)
- Weihe, Lars* Der Schutz der Verbraucher im Recht der
Schiedsgerichtsbarkeit
München 2005
(zit.: *Weihe*, § S.)
- Werner, Olaf* Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel
Neue Juristische Wochenschrift
(zit.: *Werner* NJW 1988, 993)
- Von Westphalen, Friedrich*
Thüsing, Gregor Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke
Kommentar
42. Auflage
München 2018
(zit.: v. Westphalen/Thüsing *VertrR* und *AGB-*
Klauselwerke, *Schiedsgerichtsklauseln*, Rn.)

Wieczorek, Bernhard (Begr.)

Zivilprozessordnung und Nebengesetze,
Großkommentar

4. Auflage

Berlin 2014

(zit.: *Wieczorek/Schütze/Bearbeiter*, § Rn.)

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

Europäischer Gerichtshof

Urteil vom 12. 3. 2002 Rs. C-168/00 NJW 2002, 1255

Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 31.07.2001 1 BvR 304/01 BeckRS 2001, 22574

Beschluss vom 12.12.2012 2 BvR 1750/12 BeckRS 2013, 45462

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 27. 8. 1970 2 AZR 519/69 NJW 1971, 639

Urteil vom 18.11.2015 5 AZR 751/13 NZA 2016, 487

Bundesgerichtshof

Urteil vom 4. 2. 1954 4 StR 724/53 NJW 1954, 726

Urteil vom 18. 12. 1958 II ZR 351/56 BGHZ 29, 120

Urteil vom 14. 7. 1960 2 AZR 152/60 (339/57) NJW 1960, 2211

Urteil vom 11. 7. 1968 II ZR 157/65 NJW 1968, 2102

Beschluss vom 04.07.1984 IV a ZB 18/83 BGHZ 91, 392

Urteil vom 20. 2. 1987 V ZR 249/85 BGHZ 100, 85

Urteil vom 10.11.1989 V ZR 201/88 NJW 1990, 576

Urteil vom 30.10.1990 IX ZR 9/90 NJW 1991, 353

Urteil vom 10.10.1991 III ZR 141/90 BGHZ 115, 324

Urteil vom 27.10.1994 IX ZR 168/93 NJW 1995, 190

Urteil vom 18-05-1995 IX ZR 108/94 NJW 1995, 2553

Urteil vom 28. 4. 1999	11 U 69/98	NJW-RR 2000, 279
Urteil vom 14. 12. 1999	X ZR 122/97	NJW 2000, 1188
Urteil vom 19. 1. 2000	VIII ZR 275/98	NJW-RR 2000, 1002
Urteil vom 11. 12. 2001	VI ZR 350/00	NJW 2002, 1123
Urteil vom 11. 1. 2005	X ZR 118/03	NJW 2005, 1047
Urteil vom 1. 2. 2005	X ZR 10/04	NJW 2005, 1774
Urteil vom 1. 3. 2007	IX ZR 261/03	NJW 2007, 2485
Urteil vom 25. 10. 2007	VII ZR 205/06	NJW-RR 2008, 258
Beschluss vom 5. 6. 2008	V ZB 150/07	BGHZ 177, 65
Urteil vom 25.06.2008	5 StR 109/07	BGHSt 52, 307
Urteil vom 17. 9. 2009	III ZR 207/08	NJW 2010, 57
Urteil vom 26. 5. 2010	Xa ZR 124/09	NJW 2010, 2950
Urteil vom 21. 7. 2010	XII ZR 189/08	NJW 2010, 3152
Urteil vom 23. 4. 2012	XII ZR 97/10	NJW 2012, 3039
Urteil vom 16. 10. 2012	X ZR 37/12	NJW 2013, 598
Beschluss vom 16.1.2013	IV ZB 32/12	NJW 2013, 1247
Urteil vom 26. 2. 2013	XI ZR 417/11	NJW 2013, 1803
Urteil vom 14. 5. 2013	X ZR 15/11	NJW 2013, 3170
Urteil vom 19.2.2014	I ZR 230/12	NJW 2014, 3033
Urteil vom 10.2.2015	VI ZR 343/13	NJW-RR 2015, 1279
Urteil vom 12.5.2016	IX ZR 241/14	NJW 2016, 2561
Urteil vom 21.6.2016	VI ZR 475/15	NJW-RR 2017, 501

Urteil vom 7.9.2017	IX ZR 71/16	NJW-RR 2017, 1459
Urteil vom 21.11.2017	X ZR 111/16	NJW 2018, 789
Urteil vom 29.5.2018	X ZR 94/17	NJW 2018, 3173
Reichsgericht		
Beschluss vom 14.11.1902	II 161/02	RGZ 53, 40
Beschluss vom 30.1.1908	VI 6/08	RGZ 67, 362
Bayerisches Oberstes Landesgericht		
Beschluss vom 28. 2. 2000	4Z SchH 13/99	BayObLGZ 2000, 57
Oberlandesgerichte		
Beschluss vom 27.02.1981	4 RE-Miet 4/80	NJW 1981, 1049
Urteil vom 13.11.1991	18 U 123/91	NJW-RR 1992, 245
Urteil vom 17. 6. 2004	11 U 1/04	NJW 2004, 2985
Urteil vom 15.12.2011	12 U 41/11	RRa 2012, 68
Teilurteil vom 24.09.2014	6 U 531/13	BeckRS 2014, 18697
Landgerichte		
Urteil vom 7. 7. 1978	6 S 367/77	MDR 1978, 1022
Urteil vom 09.03.1989	3 S 335/88	NJW-RR 1989, 633
Urteil vom 04.10.1996	4 C 2113/96	BeckRS 2010, 8061
Urteil vom 27.7.1999	2/24 O 371/94	RRa 2000, 52
Urteil vom 28. 3. 2008	2/24 S 139/07	NJW-RR 2008, 1638
Urteil vom 26.10.2009	23 O 435/08	BeckRS 2009, 28842
Urteil vom 21.2.2011	2-24 O 66/10	RRa 2011, 169

Urteil vom 23. 11. 2011 25 S 142/11 NJW-RR 2012, 877

Amtsgerichte

Urteil vom 12. 12. 2000 2 C 1969/00–10 RRa 2001, 93

Urteil vom 6. 4. 2001 131 C 6/01 NJW-RR 2002, 1484